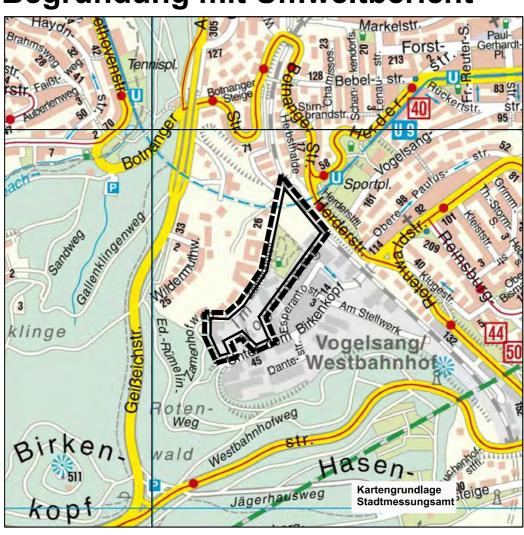
Bebauungsplan Amit Satzung über örtliche Bauvorschriften

Unter dem Birkenkopf /
Westbahnhof,
Jugendverkehrsschule (Stgt 278)
im Stadtbezirk
Stuttgart-West

Begründung mit Umweltbericht





Begründung mit Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis

- I. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes
- 1. Plangebiet
- 2. Heutige Nutzung
- 3. Grund für die Aufstellung des Bebauungsplanes
- 4. Geltendes Recht und andere Planungen
- 5. Städtebauliche Ziele und planungsrechtliche Festsetzungen
- 5.1 Art der baulichen Nutzung
- 5.2 Maß der Nutzung und überbaubare Grundstücksflächen
- 5.3 Bauweise
- 5.4 Flächen für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen
- 5.5 Lärmschutz
- 5.6 Pflanzverpflichtung
- 5.7 Örtliche Bauvorschriften
- 5.8 Erschließung
- 5.9 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
- 5.10 Ver- und Entsorgung
- 6. Wesentliche Auswirkungen auf die Umwelt
- 7. Sozialverträglichkeit
- 8. Planverwirklichung und Folgemaßnahmen
- 9. Kosten
- 10. Flächenbilanz
- II. <u>Umweltbericht</u>

I. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

1. Plangebiet

Das Plangebiet umfasst die zwischen der Zamenhofstraße und der Straße Unter dem Birkenkopf gelegenen Brach- und Gewerbeflächen sowie die nördlich angrenzende, bestehende Parkanlage. Einbezogen ist auch das bestehende Betriebsgelände der AWS mit einer untergeordneten Lagerfläche des Tiefbauamtes sowie eine im Eigentum der Deutschen Bahn stehende Teilfläche des Flurstücks 6730/7, die teilweise durch Grün- aber auch durch Gewerbe- und Brachflächen gekennzeichnet ist. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 3,18 ha.

2. Heutige Nutzung

Das u.a. für die Jugendverkehrsschule vorgesehene, städtische Grundstück (Flst. 7134) wird trotz der rechtskräftigen Festsetzungen des Bebauungsplans 1981/1 als öffentliche Grünanlage (siehe Kap.4) derzeit weitgehend durch Brachflächen und versiegelte Bereiche gekennzeichnet. Südwestlich angrenzend befindet sich eine Waldfläche, südlich und östlich grenzen gewerbliche Flächen sowie derzeit noch von der Feuerwehr (Katastrophenschutz) genutzte Lagergebäude an, die mittel- bis langfristig abgängig sind.

Nördlich der Gewerbe- und Brachflächen schließt sich eine Parkanlage mit Spielfläche und Wegen an. Den nördlichen Abschluss bilden durch Ruderalfluren, Brombeergebüsch und Gehölzbestände gekennzeichnete Brachflächen entlang der Gäubahn, welche in Teilbereichen als Gewerbe-, Stellplatz- und Wendefläche sowie Kleingarten genutzt werden.

3. Grund für die Aufstellung des Bebauungsplanes

Der 1953 errichtete heutige Standort der Jugendverkehrsschule auf dem Diakonissenplatz im Stadtbezirk Stuttgart-West entspricht nicht mehr den Anforderungen, die an einen zeitgemäßen Jugendverkehrsübungsplatz zu stellen sind. Darüber hinaus ist es Ziel, den Diakonissenplatz wieder als urbane, jederzeit allgemein zugängliche und nutzbare grüne Freifläche der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Voraussetzung hierfür ist die Verlagerung der Jugendverkehrsschule an einen anderen geeigneten Standort. Als lagemäßig günstig zu beurteilen ist hierfür das städtische Grundstück (Flurstück 7134) im Bereich zwischen Zamenhofstraße und der Straße Unter dem Birkenkopf in Stuttgart-West.

Da sich die geplanten baulichen Anlagen einschließlich Übungsparcours innerhalb einer festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit dem Nutzungszweck "öffentliche Grünanlage" und damit außerhalb der überbaubaren Fläche des rechtskräftigen Bebauungsplans Im Vogelsang-Westbahnhof (Stgt 829) 1981/1 befinden, wird eine Bebauungsplanänderung notwendig.

4. Geltendes Recht und andere Planungen

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan ist das Areal derzeit überwiegend als öffentliche Grünfläche/Parkanlage dargestellt. Da das Gebäude der Jugendverkehrsschule die Grünfläche nur im Randbereich und sehr untergeordnet tangiert, und, trotz der Ausweisung des geplanten Übungsparcours als Gemeinbedarfsfläche, die derzeit festgesetzten Grün- und Klimafunktionen der Fläche auch künftig weitgehend erhalten werden können, wird der aufzustellende Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelbar angesehen. Um dies zu gewährleisten, wird der Mindestbegrünungsanteil der Gemeinbedarfsfläche GBD 2 für den Übungsparcours auf 45 % festgelegt. Das Gewerbegebiet bleibt unverändert aus der gewerblichen Fläche im Flächennutzungsplan entwickelt.

Bebauungspläne

Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk Stuttgart-West im Geltungsbereich des Bebauungsplans Im Vogelsang-Westbahnhof (Stgt 829) 1981/1, in Kraft getreten am 8. Januar 1981. Dieser Bebauungsplan wurde durch Urteil des VGH Baden-Württemberg aus dem Jahr 1983 in seinem nördlichen Teilbereich jedoch für nichtig erklärt, soweit er auf dem Grundstück 6730 eine öffentliche Grünanlage festsetzt. Für diesen Teilbereich besteht daher kein qualifiziertes Planrecht. Er gilt gemäß § 35 BauGB als Außenbereichsfläche.

Der Bebauungsplan 1981/1 setzt soweit er rechtsverbindlich ist für große Teile des Geltungsbereichs eine "öffentliche Grünfläche mit Wegen und Plätzen" fest. Darüber hinaus werden zwei 3 m breite, die Grünfläche querende Gehwege dargestellt: zum einen entlang der südwestlichen Grenze am Waldrand, zum anderen im Nordosten in Verlängerung der Straße Unter dem Birkenkopf südlich des Grundstücks 6730, beide als Verbindung zur Zamenhofstraße.

Außerdem ist für den östlichen Teil entlang der Straße Unter dem Birkenkopf ein Gewerbegebiet festgesetzt. Durch Gewerbegebiet und öffentliche Grünfläche zieht sich ein ca. 5 m breiter Schutzstreifen für Leitungen der TWS.

Der Bebauungsplan 1968/58 setzt in Fortsetzung der Zamenhofstraße zum Wald hin einen öffentlichen Weg fest.

Vergnügungsstättensatzung

Die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten wurde im Bebauungsplan Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Stuttgart-West (Stgt 265.1), 2012 / 12, neu geregelt. Er ist am 4. Oktober 2012 in Kraft getreten.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb der vorgesehenen Zulässigkeitsbereiche für Vergnügungsstätten. Der Bebauungsplan für die Jugendverkehrsschule entspricht mit seinen Festsetzungen den Regelungen des Vergnügungsstätten-Bebauungsplans 2012/12.

Baumschutzsatzung

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Stuttgart vom 20. Dezember 2013 (Zone 2).

<u>Heilquellenschutzgebiet</u>

Der Geltungsbereich liegt in der Außenzone des Heilquellenschutzgebiets (Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart-Bad Cannstatt und Stuttgart-Berg vom 11. Juni 2002).

5. Städtebauliche Ziele und planungsrechtliche Festsetzungen

Bei den im Geltungsbereich liegenden Flächen handelt es sich mit Ausnahme des Flst. 6730/7 um rechtlich als öffentliche Grünanlage festgesetzte Flächen, die in weiten Teilen als solche noch nicht hergestellt wurden, weil Bestandsnutzungen des Katastrophenschutzes und der AWS seither noch im Wege standen. Teile des Gebiets sollen nun unter Beibehaltung der Nutzung als überwiegend begrünte Flächen künftig einer neuen Zweckbestimmung als Jugendverkehrsschule zugeführt werden. Untergeordnet handelt es sich um gewerbliche Flächen, die heute schon in Teilen als Erschließungsfläche für die weiter hinten liegenden Grundstücksflächen der künftigen Jugendverkehrsschule dienen.

Auf Grundlage einer von der Polizei als Betreiber der Jugendverkehrsschule angefertigten Skizze sowie einem räumlichen Anforderungsprofil vom 23. Mai 2012 wurde vom Architekturbüro ARP Stuttgart zunächst eine Machbarkeitsstudie für eine Jugendverkehrsschule am Standort Unter dem Birkenkopf/ Westbahnhof erstellt. Die erste Konzeption sah dabei ein Schulungsgebäude mit Nebenräumen am südwestlich gelegenen Waldrand sowie eine vorgelagerte Busvorfahrt angrenzend an die Wendeplatte der Straße Unter dem Birkenkopf als Erschließung vor. Dieser Standort an der Westseite des Grundstücks musste jedoch verworfen werden, weil er innerhalb der von der Landesbauordnung vorgeschriebenen Waldabstandsfläche von 30 m gelegen hätte. Da bezüglich der Unterschreitung des Waldabstandes mit einer Zustimmung des Forstamtes, selbst unter Auflagen und Bedingungen, nicht zu rechnen war, wurde das Gelände der Jugendverkehrsschule in einer zweiten Konzeption nun innerhalb desselben Flurstücks um 30 m weiter nach Osten und das Schulungsgebäude an den Rand zu den südlich angrenzenden Gewerbeflächen verschoben. Das Grundstück kann hier durch die Ausweisung einer Bushaltestelle im öffentlichen Straßenraum (Straße Unter dem Birkenkopf) im Zusammenhang mit dem an dieser Stelle vorhandenen Weg auf städtischem Grund fußläufig erschlossen werden.

Angrenzend an die Wendeschleife der Straße Unter dem Birkenkopf soll eine seither ausschließlich zum Parken genutzte städtische Fläche als Buswendeschleife und Stellplatzfläche für 6 öffentliche Parkplätze ausgewiesen werden. Die geplante Jugendverkehrsschule einschließlich Übungsparcours wird eine Fläche von ca. 6.715 m² einnehmen.

Auf Grund der ökologischen und klimatischen Randbedingungen (vorhandenes geschütztes Biotop (Hecke, Feldgehölz) am nördlichen Grundstücksrand sowie der Lage innerhalb einer für den Stuttgarter Westen bedeutsamen Kaltluftschneise) und der außerdem günstigen Erschließung ist das Gebäude der Jugendverkehrsschule nun in der südöstlichen Randlage des Grundstücks geplant.

Das Schulungsgelände beinhaltet zu Übungszwecken realistische Verhältnisse von Straßen und Kreuzungspunkten mit Ampeln, Fußgängerbegegnungen und verschiedenen Arten von Belägen. Die Fahrbahnen sollen in sickerfähigem As-

phalt, die Gehwege und Plätze hingegen in Pflaster ausgeführt werden. Auch unterschiedliche Belagsflächen wie Naturstein, Betonstein, wassergebundene Decke und Rindenmulch sollen zu Erfahrungszwecken integriert werden.

Nordöstlich des Schulungsgeländes schließt eine derzeit noch durch den Katastrophenschutz genutzte Fläche an, welche nach Rückbau der Gebäude begrünt und in eine öffentliche Grünfläche umgewandelt werden soll, auf welcher anteilig auch Flächen für Artenschutzmaßnahmen für Mauereidechsen zur Verfügung gestellt werden sollen. Das gleiche gilt für die im Eigentum der Bahn befindliche Fläche Flst. 6730/7.

Als öffentliche Grünfläche wird zudem der 30m-Bereich zwischen Waldrand und Jugendverkehrsschule gesichert. Er wird darüber hinaus ebenfalls als artenschutzrechtlich erforderliche Ausgleichsmaßnahme für Eingriffe in den Lebensraum von Mauereidechsen auf dem Gelände der Jugendverkehrsschule benötigt und daher als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

Die weiterhin als gewerbliche Flächen entlang der Straße Unter dem Birkenkopf genutzten Flächen, die seither schon von der AWS und untergeordnet vom Tiefbauamt genutzt werden, wurden einer Machbarkeitsstudie für eine zeitnahe Neukonzipierung und einen weiteren Ausbau des vorhandenen Betriebsstandortes unterzogen. Baulich ist eine hofartige Situation mit lärmabschirmenden Wänden zu sämtlichen Nachbargrundstücken vorgesehen. In einer ersten Ausbaustufe soll der Betriebshof wie bisher als unbemannter Standort ausgebildet werden. In einer zweiten Ausbaustufe soll dieser dann zu einer bemannten Lösung mit Betriebsgebäude für 10-15 Personen erweitert werden.

5.1 Art der baulichen Nutzung

Gewerbegebiet GE

Die bisher durch den Bebauungsplan 1981/1 getroffene Festsetzung einer Gewerbefläche für Betriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören, wird übernommen und entsprechend den im Bebauungsplan 2015/1 festgesetzten angrenzenden Bereichen des Gewerbegebiets weiter konkretisiert. Es handelt sich um ein vorhandenes Gewerbegebiet mit bestehenden gewerblichen Nutzungen sowie wenigen Einzelhandelsbetrieben. Neben der Sicherung der gewerblichen Flächen für kleine bzw. mittlere produzierende Gewerbebetriebe besteht das stadtentwicklungspolitische Ziel, die existierenden und definierten zentralen Versorgungsbereiche im Stadtbezirk Stuttgart-West zu schützen und zu stärken. Es soll daher vermieden werden, dass sich das Plangebiet weiter als Einzelhandelsstandort, insbesondere mit zentrenrelevanten Sortimenten, entwickelt. Das übergeordnete Planungsziel zur Sicherung von Flächen für Arbeitsstätten, insbesondere für Handwerk und produzierendes Gewerbe, soll durch folgende Festsetzungen erreicht werden: Im Gewerbegebiet sollen Gewerbebetriebe aller Art (ausgenommen Bordelle oder bordellartige Betriebe sowie Wettbüros), öffentliche Betriebe einschließlich Lagerplätze und Lagerhäuser und Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein zulässig sein. Nicht zulässig sind Einzelhandelsbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, sportliche und gesundheitliche Zwecke, Vergnügungsstätten, Tankstellen, Bordelle, bordellartige Betriebe und Wettbüros.

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke konnten im Bereich des Bebauungsplans 1981/1 ausnahmsweise zugelassen werden. Sie sollen künftig ausgeschlossen werden. Das stärkt das Ziel, Flächen für das klassische Gewerbe vorzuhalten. Aus demselben Grund sollen Anlagen für sportliche Zwecke ausgeschlossen werden.

Anlagen für Tankstellen, die im seitherigen Bebauungsplan allgemein zulässig waren, sollen künftig nicht mehr zulässig sein, da öffentliche Tankstellen im vorliegenden Plangebiet verkehrlich ungünstig zu erschließen sind. Diese Bewertung hat sich auch dadurch bestätigt, dass in den letzten Jahrzehnten von der Möglichkeit, Tankstellen zu errichten, kein Gebrauch gemacht wurde.

Der Ausschluss von Bordellen und bordellartigen Betrieben und Wettbüros ist im Hinblick auf das übergeordnete Planungsziel städtebaulich erforderlich und basiert auf den Festsetzungen des Bebauungsplans Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Stuttgart-West (Stgt 265.1), 2012/12.

Wohnungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO können entsprechend der Festsetzungen im angrenzenden Bebauungsplan 2015/1 ausnahmsweise zugelassen werden, wenn es sich um Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter handelt, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind. Diese Festsetzung entspricht der städtebaulichen Zielsetzung und wird deshalb übernommen.

Zur Förderung von Gewerbebetrieben, wozu auch Handwerksbetriebe zählen, soll außerdem ausnahmsweise in den Gewerbegebieten der Verkauf von Waren an letzte Verbraucher durch diese Betriebe bis zu 100 m² Verkaufsfläche zulässig sein. Die dort angebotenen Waren müssen in einem räumlich funktionalen Zusammenhang mit der auf dem Baugrundstück ausgeübten Produktion oder Dienstleistung stehen. Die Planungsziele werden hierdurch trotzdem gewahrt.

Öffentliche Grünfläche

Die bisher durch den Bebauungsplan 1981/1 festgesetzte öffentliche Grünfläche bleibt weitgehend erhalten. Der größte Bereich wird als Parkanlage (teilweise gekoppelt mit Artenschutzmaßnahmen) und untergeordnete Bereiche als Gemeinbedarfsfläche für die Jugendverkehrsschule ausgewiesen. Für den Übungsparcours der Jugendverkehrsschule (GBD 2) wird dabei ein Mindestbegrünungsanteil von 45 % festgesetzt, um den städtebaulich und stadtklimatisch erforderlichen, im Flächennutzungsplan dargestellten Charakter einer Grünanlage aufrecht zu erhalten und dauerhaft zu sichern.

Private Grünfläche

Der im Eigentum der Deutschen Bahn stehende Teil des Flurstücks Nr. 6730/7 wird als private Grünfläche mit Wegen, Bäumen und gesteinsgeprägten Lebensräumen für die Mauereidechse festgesetzt und dient nach erfolgter Zustimmung seitens der Bahn auch für artenschutzrechtlich erforderliche Ausgleichsmaßnahmen, vgl. Punkt 5.11.

Fläche für den Gemeinbedarf (GBD 1)

Für die Anlage der Jugendverkehrsschule wird eine Gemeinbedarfsfläche mit der

besonderen Zweckbestimmung Schulungs-, Lager-, Abstell- und Werkstattgebäude sowie Stellplätze festgesetzt. Damit steht die Fläche ausschließlich dieser Nutzung zur Verfügung.

Fläche für den Gemeinbedarf (GBD 2)

Für die Anlage des Übungsparcours der Jugendverkehrsschule wird eine Gemeinbedarfsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Flächen und technische Anlagen für den Verkehrsübungsparcours mit einem Mindestbegrünungsanteil von 45 % und einem maximal vollversiegelten Anteil von 40% festgesetzt. Die Grünflächen zwischen den Parcoursflächen sind als kräuter- und blütenreiche Wiese mit heimisch standortgerechtem Saatgut anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Innerhalb dieser Fläche sind mindestens 11 standortgerechte mittel- bis großkronige Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Die noch im hinteren Bereich des Flurstücks 7134 befindlichen Bestandsgebäude der AWS werden abgerissen und deren Nutzungen innerhalb des Baufensters der angrenzenden GE-Fläche in neu zu errichtenden Gebäuden untergebracht.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung in der GBD 1-Fläche wird durch die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und die maximale Höhe der baulichen Anlagen bestimmt. Grundlage hierfür sind zum einen die Bestandsbauten der umliegenden gewerblichen Bebauung und zum anderen die Neuplanungen der Jugendverkehrsschule und der AWS, die sich in das vorhandene Umfeld integrieren sollen. Die Höhe baulicher Anlagen wird im Unterschied zum seitherigen Bebauungsplan mit Höhenangaben über NN definiert und dafür auf die Festlegung der Zahl der Vollgeschosse verzichtet. Das für die Jugendverkehrsschule ausgewiesene Baufenster befindet sich unmittelbar angrenzend ans Gewerbegebiet und soll lediglich eine eingeschossige Bauweise mit Höhen zwischen ca. 3,50 und 6,00 m ermöglichen, auch um die Klimafunktion als Frischluftschneise möglichst wenig einzuschränken. Die maximale Höhenangabe ist mit 375,50 m ü.NN so berechnet, dass evtl. erforderliche Solaranlagen und/oder Aufbauten für Dachbegrünung ohne weitere Überschreitung mit einbezogen werden können.

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung im Bereich des Gewerbegebiets mit einer GRZ von 0,8 und einer GFZ von 1,6 als Höchstgrenze orientieren sich von den Nutzungsziffern her an den bisher geltenden sowie im angrenzenden Bebauungsplan 2015/1 festgesetzten Maßen. Die Höhenfestsetzung mit 380,00 m ü. NN überragt die Festsetzungen der Nachbarbebauung jedoch geringfügig um ca. 1 m, was den betriebs- und lärmtechnischen Notwendigkeiten der beabsichtigten Bebauung der AWS einer Salzlagerhalle mit integriertem Verladesilo geschuldet ist. Die Höhenfestsetzungen ü. NN beziehen sich hier nur auf die max. Höhe baulicher Anlagen ohne Errichtung von Solaranlagen. Die Höhe baulicher Anlagen darf bis zu einem Dachflächenanteil von 10% durch technische Einrichtungen, die aus funktionalen Gründen über die Dachhaut aufragen müssen, wie Aufzugsüberfahrten, Be- und Entlüftungsrohre und Außenantennen, um maximal 1,00 m überschritten werden, wenn diese zum Dachrand einen Mindestabstand von 1,00 m aufweisen.

5.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

In der Gemeinbedarfsfläche GBD 1 wird angrenzend an den derzeit von der AWS genutzten Grundstücksteil eine abweichende Bauweise a1 festlegt. Diese wird so

definiert, dass das Gebäude der Jugendverkehrsschule ohne Längenbeschränkung im Sinne der offenen Bauweise erstellt werden kann. Der Abstand zum Baufenster des Gewerbegebiets beträgt 5,00 m, so dass die Fassade der Jugendverkehrsschule mit Fensteröffnungen versehen werden kann. Bedingung für die bauliche Ausnutzung ist jedoch, dass das Grundstück zwischen der gewerblichen und der Gemeinbedarfsnutzung vermessungstechnisch nicht geteilt wird, denn sonst wäre für die Teile des Gebäudes, die in Grenzbauweise mit Fensteröffnungen errichtet werden, eine Abstandsflächenbaulast auf dem AWS-Gelände im GE-Gebiet erforderlich.

Im nordöstlichen Teilbereich der Gemeinbedarfsfläche GBD 1 wird abweichende Bauweise a2 festgesetzt. Gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 BauNVO wird geregelt, dass zwingend an die Grundstücksgrenze zum Flurstück 7134/22 herangebaut werden muss. Um den vorhandenen Grünzug in seiner Klimafunktion als Frischluftschneise zu sichern und von baulichen Anlagen weitgehend freizuhalten, wird im Geltungsbereich des Bebauungsplans die überbaubare Grundstücksfläche der Gemeinbedarfsfläche GBD 1 möglichst schmal ausgebildet und unmittelbar im Anschluss an das Gewerbegebiet festgesetzt. Vor diesem Hintergrund und der bestehenden Grundstückssituation ist hier die Grenzbauweise erforderlich, um in der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche der Gemeinbedarfsfläche die städtebaulich gewünschte Nutzung eines zweckmäßig nutzbaren Gebäudes verwirklichen zu können. Die Belange des auf dem Grundstück Flst. Nr. 7134/22 ansässigen Gewerbebetriebs, dessen Gebäude die dort in den Bebauungsplänen 2015/1 und 1981/1 festgesetzte Baugrenze überschreitet und zur GBD-Fläche hin eine geschlossene Außenwand aufweist, werden nicht beeinträchtigt, da die Grenzwand des auf der Gemeinbedarfsfläche zu errichtenden Gebäudes nach den Bestimmungen des Bauordnungsrechts als Brandwand zu errichten ist.

Im Gewerbegebiet wird die offene Bauweise wie im bisher geltenden Planrecht festgesetzt. Die Baugrenzen im GE-Gebiet folgen weitgehend dem seitherigen Bebauungsplan 1981/1 mit Ausnahme der westlichen Baugrenze. Diese rückt mit einem parallelen Abstand von 5 m näher an die Grundstücksgrenze der Gemeinbedarfsfläche (seither öffentliche Grünfläche) heran und bietet damit im Vergleich zum seitherigen Bebauungsplan 1981/1 etwas mehr an überbaubarer Fläche. Im Gegenzug sind dafür in den nichtüberbaren Flächen aber keine Nebenanlagen zulässig.

5.4 Flächen für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen im GE-Gebiet
Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen sollen nur innerhalb der überbaubaren
Flächen, Stellplätze außerdem auf den unter Ziffer 9/pv2 festgesetzten Flächen
analog zum Bebauungsplan 2015/1 (Stgt 270) zulässig sein. Die Konzentration
der Bauwerke dient der städtebaulichen Ordnung und garantiert ein Freihalten der
für Begrünungsmaßnahmen vorgesehenen Flächen.

5.5 Lärmschutz

Anlagenbezogener Immissionsschutz:

- Betrieb der Jugendverkehrsschule (GBD 1 und 2) Pro Tag sollen 3 Schulklassen mit max. 30 Schülern unterrichtet werden, die mit Schulbussen gebracht werden. Die Kinder sind 9-10 Jahre alt. Die Übungszeiten beschränken sich auf wenige Stunden an Werktagen. Der Übungsbetrieb wird von der Polizei durchgeführt und überwacht, so dass ein diszipliniertes Schülerverhalten und nur wenig Lärm zu erwarten sind. Es werden keine Lautsprecher, Megaphone oder Trillerpfeifen eingesetzt. Die Übungen werden wie Schulunterricht durchgeführt. § 22 BlmSchG sieht vor, dass Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung darstellen. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen daher Immissionsgrenz- und richtwerte nicht herangezogen werden. Die Anlage dient der schulischen Betreuung von Kindern unter 14 Jahren und fördert die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Dabei stehen die Geräuschemissionen durch kindliche Laute wie Sprechen, Lachen und Rufen im Vordergrund, technische oder sonstige Geräusche sind von untergeordneter Bedeutung. Durch den Unterrichtscharakter und durch eine konsequente Pädagogik der betreuenden Polizeikräfte sind die Geräuschemissionen deutlich geringer als bei einem Pausenhof oder ei-

Bezüglich der Geräuscheinwirkungen der umliegenden, vorhandenen GE-Flächen auf die geplante Nutzung Jugendverkehrsschule ist davon auszugehen, dass die Richtwerte für ein Mischgebiet (60/45 dB(A) tags/nachts; die TA Lärm definiert keine Immissionsrichtwerte für Schulen) nicht überschritten werden.

Gewerbegebiet (GE)

nem Kinderspielplatz.

Planungsrechtlich ändert sich zwischen der bisherigen und zukünftig zulässigen Art und dem Maß der Nutzung nichts, sodass auch die zulässigen Richtwerte bezüglich Gewerbe- und Verkehrslärm unverändert bestehen bleiben. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ist der Nachweis zu führen, dass die Richtwerte eingehalten werden.

Was die Neuplanung der AWS im GE betrifft, so soll an diesem Standort der Winterdienst (Flachlager) sowie einige Container/Mulden zur Zwischenlagerung von Abfallprodukten untergebracht werden. Der Standort ist unbemannt. Der Standort wird von der Straße "Unter dem Birkenkopf" angefahren. Das Streusalz-Flachlager ist mit der Öffnung ebenso zu dieser Seite ausgerichtet. Die Richtwerte der TALärm in der Nacht werden im Bestand mit 37 bis 39 dB(A) für das reine Wohngebiet an der Zamenhofstraße überschritten.

Da das Salzlager aus statischen Gründen nur noch begrenzte Zeit mit eingeschränkter Befüllung betrieben werden kann, ist eine Neuordnung des Betriebshofes in zwei Ausbaustufen vorgesehen. Bei der Neuplanung wurden die Anforderungen des Lärmschutzes berücksichtigt, sodass in der Ausbaustufe I die zulässigen Werte noch erreicht, aber eingehalten werden und in Ausbaustufe II deutlich eingehalten werden können.

Aus Sicht des Lärmschutzes ergeben sich durch den Neubau des Silos und durch die Abschirmeffekte für die Anwohner erhebliche Verbesserungen vor allem im Nachtzeitraum. Im Tageszeitraum werden die Immissionsrichtwerte auch unter Berücksichtigung der Geräuschvorbelastung anderer Betriebe/Anlagen sicher eingehalten. Dies gilt sowohl für den Bestand als auch für die beiden Ausbaustufen (siehe Umweltbericht).

5.6 Pflanzbindungen und Pflanzverpflichtungen

Die Pflanzbindung pb sichert den Erhalt der bestehenden linienhaften Heckenstrukturen entlang der Zamenhofstraße und auf der bahneigenen Teilfläche des Grundstücks Flst. 6730/7, die gesetzlich gemäß § 30 BNatSchG geschützt sind und aus diesem Grund dauerhaft zu erhalten sind.

Die Pflanzverpflichtungen pv1 (prozentualer Flächenanteil der Baugrundstücke im GE und GBD 1, der begrünt werden muss) und pv2 (Pflanzstreifen entlang des öffentlichen Straßenraums) werden analog zu den Festsetzungen des 2015 in Kraft getretenen Bebauungsplan Unter dem Birkenkopf-Westbahnhof IV (Stgt 270) festgesetzt, weil der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans mit dem vorliegenden Bebauungsplan, unabhängig von deren zeitlich versetztem Inkrafttreten, zusammen eine planerische Einheit bilden soll. Die Pflanzverpflichtung pv3 regelt die erforderliche Begrünung der Flachdächer und flach geneigten Dächer.

Die festgesetzten Pflanzbindungen und -verpflichtungen mindern die Auswirkungen des hohen vorhandenen Versiegelungsgrads der Grundstücke im Bereich Unter dem Birkenkopf/Westbahnhof und verbessern das Kleinklima. Stadtgestalterisch bewirkt dies eine bessere optische Abschirmung der gewerblichen Nutzungen. Ebenso schaffen sie eine optische Verbindung der Baufelder untereinander.

5.7 Örtliche Bauvorschriften:

Dachform: Innerhalb des Baufensters der Gemeinbedarfsfläche wird Flachdach mit einer Dachneigung von max. 10° festgesetzt. Damit erfährt die darüberstreichende Kaltluft innerhalb der Klimaschneise möglichst wenig Widerstand. Innerhalb des gewerblichen Baufensters, das bereits Teil des vorhandenen Gewerbegebiets war, wird die Regelung des angrenzenden Bebauungsplans 2015/1 übernommen, d.h. es wird alternativ Flachdach oder Satteldach max. 30° festgesetzt.

Gestaltung der Außenanlagen/Einfriedungen und Werbeanlagen: Die Festsetzungen dienen der stadtgestalterischen Aufwertung der Grundstücke.

5.8 Erschließung

Die Gemeinbedarfsfläche für die Jugendverkehrsschule ist über einen vorhandenen und rechtlich durch ein Geh- und Fahrrecht gesicherten Weg auf der angrenzenden gewerblichen Fläche direkt an die Straße Unter dem Birkenkopf angebunden. Die Verkehrsschüler werden mit dem Bus zum Übungsgelände an der Straße Unter dem Birkenkopf gebracht. Am Ende der Straße Unter dem Birkenkopf ist eine Buswendeschleife geplant, wo der Bus wenden und warten kann. Außerdem werden dort auf dem stadteigenen Grundstück öffentliche Stellplätze in bislang als Gewerbefläche ausgewiesenen Bereichen festgesetzt, um dem Bedarf an öffentlichen Parkplätzen im Gewerbegebiet weiterhin gerecht zu werden. Die sonstige vorhandene Erschließung (Individualverkehr, ÖPNV, ruhender Verkehr sowie Fuß- und Radwege) wird durch die neu getroffenen Festsetzungen nicht berührt. Im Vergleich zum seitherigen Planrecht werden keine Nutzungen neu zugelassen, die eine wesentliche Änderung des Verkehrsaufkommens erwarten lassen.

5.9 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Am südwestlich gelegenen Waldrand wird künftig eine Notüberfahrt für Rettungsfahrzeuge verlaufen, die mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und einem Fahrrecht zugunsten der Polizei, Feuerwehr und sonstigen Rettungsdiensten rechtlich gesichert wird, um eine Erreichbarkeit des gesamten Gewerbegebiets zu sichern, falls die Bahnunterführung der Straße Unter dem Birkenkopf als einzige reguläre Zufahrt nicht nutzbar sein sollte. Das Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit ergänzt zugleich das vorhandene Angebot an Wegen für die Naherholung der Anwohner entlang der Zamenhofstraße.

Der vorhandene Leitungsbestand innerhalb des Erschließungswegs zur künftigen Jugendverkehrsschule wird wie im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan durch ein Leitungsrecht gesichert. Die tatsächlich vorhandene Erschließung wird durch ein Gehrecht zugunsten der Jugendverkehrsschule und einem Fahrrecht zugunsten der Polizei, Feuerwehr und sonstigen Rettungsdiensten sowie der Jugendverkehrsschule rechtlich gesichert.

5.10 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Gebiets mit Wasser und Energie ist gesichert und wird durch die neuen Festsetzungen nicht berührt.

5.11 Städtebaulicher Vertrag von 1998

Im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan Unter dem Birkenkopf-Westbahnhof Teilbereich A (Stgt 985) 1998/28 wurde ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Deutschen Bahn und der Landeshauptstadt Stuttgart abgeschlossen. Dieser Vertrag regelt unter anderem, dass die Deutsche Bahn auf einer Teilfläche des Grundstücks 6730/7 im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes eine Kleingartenanlage als Ausgleichsfläche für den Bebauungsplan von 1998 errichten muss. Diese Verpflichtung ist bisher nicht umgesetzt worden. Aus heutiger Sicht der Landeshauptstadt Stuttgart ist die Entwicklung von Kleingärten an dieser Stelle nicht die optimale Lösung. Vielmehr bietet sich hier die Möglichkeit, diesen als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche rechtlich bereits gesicherten Bereich als Fläche für artenschutzrechtlich erforderliche Ausgleichsmaßnahmen der Bahn für Mauereidechsen im Zusammenhang mit den Bautätigkeiten für S 21 umzuwidmen. Damit wird die Fläche entsprechend aufgewertet und der bereits bestehende Grünzug planerisch sinnvoll ergänzt. Die Deutsche Bahn hat einer Festsetzung dieser bahneigenen Ausgleichsflächen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB im Bebauungsplan mit Schreiben vom 24. Mai 2018 zugestimmt. Planungsrechtlich kann damit diese Lücke im Grünzug geschlossen werden, die seit der gerichtlichen Aufhebung des Bebauungsplans Im Vogelsang-Westbahnhof 1981/1 im Jahr 1983 in diesem Teilgebiet besteht.

6. Umweltbelange

Artenschutz

Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zugunsten der streng geschützten Mauereidechse sowie Nistkästen für voraussichtlich betroffene Vogelarten werden festgesetzt. Dabei dienen die für Mauersegler festgesetzten Nistkästen eigentlich dem Haussperling, da diese

vom Haussperling besser angenommen werden als die üblichen Haussperlingskoloniekästen. Während die Umsetzung der Maßnahmenfläche M 1 zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG als Ausgleich für Eingriffe in den Lebensraum der Mauereidechse im Bereich der Jugendverkehrsschule als cef-Maßnahme zwingend erforderlich ist, handelt es sich bei den Maßnahmenflächen M 2 und 3 um Angebots- bzw. Vorhalteflächen, die im Falle von M 2 zur Bewältigung des Artenschutzes für städtische Vorhaben, im Falle von M 3 für Vorhaben der Bahn genutzt werden sollen.

Die M1-Maßnahme, die den Eingriffen auf dem städtischen Grundstück 7134 (GBD-Fläche und GE-Fläche) zugeordnet ist, wurde als artenschutzrechtliche Maßnahme bereits vor dem Bau der Jugendverkehrsschule auf städtischer Fläche umgesetzt und wird dauerhaft erhalten. Es wird davon ausgegangen, dass nach Umsetzung der M1-Maßnahme keine erheblichen Umweltwirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen verbleiben.

Für die nicht vermeidbare Tötung von Mauereidechsen im Zuge der Vergrämung und Herstellung der Ersatzlebensräume war aufgrund der heterogenen Struktur des Vorhabengebiets aus fachgutachterlicher Sicht eine artenschutzrechtliche Ausnahme vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich.

Das Regierungspräsidium hat mit Schreiben vom 15. Februar 2018 eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Absatz 1 Nr.1 BNatschG und § 4 Abs.1 Nr.1 BArtSchVO beschränkt auf Mauereidechsen erteilt.

Baumschutz

Durch die Anlage der Jugendverkehrsschule (inkl. hierfür erforderlicher Ausgleichsfläche M 1) sind ca. 22 Bäume von geringem bis mittlerem Stammumfang und überwiegend mäßiger Vitalität betroffen, davon 7 geschützt. 11 Ersatzpflanzungen werden gemäß § 7 Baumschutzsatzung erforderlich und sind zwischen den Verkehrsflächen auf dem Gelände der Jugendverkehrsschule vorgesehen.

Lärmschutz

Der Betrieb der Jugendverkehrsschule (GBD 1 + 2) ist, abgesehen vom Lärm der Kinder zu Präsenzzeiten, nicht mit zusätzlichen Emissionen verbunden. Kinderlärm ist grundsätzlich sozialadäquat und damit zulässig und nicht als schädliche Umweltwirkung zu beurteilen. Im GE sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, weil es sich um Betriebe handelt, die nicht wesentlich stören sowie keine Veränderung zum bestehenden Planrecht erfolgt.

Festsetzungen zum Regenwassermanagement

Mit den Festsetzungen zum Regenwassermanagement soll den Belangen der Hochwasserschutzvorsorge entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB sowie der Anpassung an die Folgen des Klimawandels gemäß § 1a Abs. 5 BauGB Rechnung getragen werden.

Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung/Flächen für Ausgleichsmaßnahmen

Im Vergleich zum geltenden Planungsrecht werden neue Baumöglichkeiten in folgendem Umfang eröffnet: Die Gemeinbedarfsfläche GBD 1 mit einer GRZ von 0,8 entsteht neu und erlaubt bei einer maximalen Grundfläche von 1.074 m² x 0,8 = 859 m² und einer relativen Höhe von ca. 6 m eine Baumasse von maximal 5.154

m³. Im Bereich der Freiflächen der Jugendverkehrsschule (GBD 2) werden im Gegensatz zum derzeitigen Planrecht größere Flächen versiegelt als bislang im Bereich der öffentlichen Grünfläche zulässig. Das Maß der Nutzung im Gewerbegebiet bleibt in Bezug zu den seitherigen Festsetzungen mit einer GRZ von 0,8 (Bebauungsplan 1981/1) unverändert. Ein naturschutzrechtlicher Eingriff im Sinne des § 1a BauGB liegt bei diesem Bebauungsplan vor. Die Maßnahmenflächen M1, M2 und M3 wurden überwiegend aus artenschutzrechtlichen Gründen ausgewiesen, tragen jedoch aufgrund ihrer Bedeutung als Lebensraum für seltene und gefährdete Arten zur Aufwertung im Sinne der Eingriffsregelung bei, so dass Teile der Flächen M1 und M2 als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen nach § 15 BNatSchG betrachtet werden können. Die Maßnahmenfläche M 3 kann als solche nicht berücksichtigt werden, da sie nicht im Eigentum der Stadt und die rechtliche Umsetzung nicht gesichert ist.

Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes sind daher weiterhin, wenn auch in geringerem Umfang erforderlich. Durch die Zuordnung von Teilen einer bereits umgesetzten Maßnahme (Entwicklung einer Parkanlage auf der Maßnahmenfläche TF 3 des Bebauungsplans Stgt 215 (2009/3) - Am Kochenhof/Landenberger Straße) können die im Plangebiet nicht kompensierbaren Eingriffe in Natur und Landschaft durch Bau einer Jugendverkehrsschule auf planrechtlich bislang als Grünfläche festgesetzten Flächen vollständig ausgeglichen werden.

Verbleibende erhebliche Auswirkungen

Nach Umsetzung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich des Eingriffs verbleiben keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

7. Sozialverträglichkeit

Es entsteht kein zusätzlicher Bedarf an sozialen Infrastruktureinrichtungen. Da aus der Aufstellung des Bebauungsplans keine zusätzliche Wohnbebauung resultiert, hat der Bebauungsplan keine Auswirkungen auf die schulischen Einrichtungen bzw. auf Kindertagesstätten.

8. Planverwirklichung und Folgemaßnahmen

Zur Verwirklichung der Planung sind keine Maßnahmen wie z. B. Bodenordnung, Grunderwerb o. ä. erforderlich.

Planungsmittel für die Jugendverkehrsschule sind bis Leistungsphase 5 und Teile der Leistungsphasen 6 und 7 sowie Mittel für den Bau der Gebäude und Freiflächen (inkl. Ausgleichsflächen) ab Baubeschluss im Doppelhaushalt 2018/19 vorhanden.

9. Kosten

Die Kostenschätzung für die Gesamtinvestition des Neubaus der Jugendverkehrsschule mit Fahrradparcours beträgt gemäß Mitteilungsvorlage GRDrs 474/2017

vom 28. September 2017 3,96 Mio Euro, einschließlich 150.000 Euro für Artenschutzmaßnahmen.

10. Flächenbilanz

Gesamtfläche: ca. 3,18 ha Fläche für den Gemeinbedarf ca. 0,64 ha Gewerbegebiet ca. 0,24 ha Verkehrsflächen ca. 0,08 ha

Öffentliche und

Private Grünflächen ca. 2,22 ha

II. <u>Umweltbericht</u>

Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen zum Plangebiet	17
	Anlass des Verfahrens und Erläuterung der Planungsziele	17
	Lage und Abgrenzung des Plangebietes	18
	Ergänzende Angaben zum Plangebiet	24
	Geltendes/derzeit rechtskräftiges Planungs- und Baurecht	24
	Übergeordnete Planungsvorgaben und räumliche Entwicklungsziele (vgl. dazu auch die Abbildungen 3, 4 a und b)	24
	Schutzgebiete und geschützte Objekte	25
	Planungsbezogen bedeutsame Grenzwerte und Richtwerte	25
2	Bestandserfassung und Bewertung des Ist-Zustandes	26
	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	26
	Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biotop- und Nutzungstypen, Biodiversität	27
	Schutzgut Boden	29
	Schutzgut Wasser - Grundwasser	29
	Schutzgut Wasser – Oberflächengewässer	30
	Schutzgut Klima und Luft	31
	Schutzgut Landschaft, Landschaftsbild, Ortsbild	31
	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	32
	Wechselwirkungen	33
3	Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Prognose 0-Fall)	34
	Darstellung der zukünftigen Nutzungen und Rahmenbedingungen als Grundlage für die Einschätzung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung/im Prognose 0-Fall	34
	Einschätzung des Umweltzustandes gegenüber dem Ist-Zustand bei Nichtdurchführung der Planung/Prognose 0-Fall	34
4	Alternativenprüfung/anderweitige Planungsmöglichkeiten	36
	Ergebnisse der Prüfung von Standortalternativen	36
	Konzeptalternative/Planungsvarianten	36
5	Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	38
	Wirkungsbereich und Reichweite der Auswirkungen:	38
	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit (§ 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)	39
	Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biodiversität - § 1 Abs. 6 Nr. 7a und g BauGB:	41
	Schutzgut Boden - § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB und § 1a Abs. 2 BauGB:	45
	Schutzgut Wasser - § 1 Abs. 6 Nr.7a und g BauGB:	47
	Schutzgut Klima und Luft - § 1 Abs. 6 Nr. 7a sowie g und h BauGB	48
	Schutzgut Landschaft und Erholung in der Landschaft - § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB:	50
	Schutzgut Kultur- und Sachgüter, kulturelles Erbe - § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB:	51

	Sonstige Bewertungsaspekte - § 1 Abs. 6 Nr. 7e, f, g und h BauGB und § 1a Abs. 5 BauGB soweit nicht bereits bei den einzelnen Schutzgütern genannt:	
6	Eingriffsregelung § 1a Abs. 3 BauGB54	ļ
7	Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)59	
8	Allgemeinverständliche Zusammenfassung60)

1 Allgemeine Informationen zum Plangebiet

Anlass des Verfahrens und Erläuterung der Planungsziele

Der heutige Standort der Jugendverkehrsschule auf dem Diakonissenplatz im Stadtbezirk Stuttgart-West entspricht nicht mehr den Anforderungen, die an einen zeitgemäßen Jugendverkehrsübungsplatz zu stellen sind. Darüber hinaus ist es Ziel, den Diakonissenplatz wieder als urbane, jederzeit allgemein zugängliche und nutzbare, grüne Platzanlage der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung hierfür ist die Verlagerung der Jugendverkehrsschule an einen anderen geeigneten Standort. Als lagemäßig günstig zu beurteilen ist hierfür das städtische Grundstück (Flurstück 7134) im Bereich zwischen Zamenhofstraße und der Straße Unter dem Birkenkopf in Stuttgart-West. Da sich die geplanten baulichen Anlagen einschließlich Übungsparcours innerhalb einer festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit dem Nutzungszweck "öffentliche Grünanlage" und damit außerhalb der überbaubaren Fläche des rechtskräftigen Bebauungsplans Im Vogelsang-Westbahnhof (Stgt 829) 1981/1 befinden, wird eine Bebauungsplanänderung notwendig.

Für die Errichtung einer Jugendverkehrsschule wird die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche notwendig. Die beiden außerdem im Geltungsbereich befindlichen gewerblichen Flächen wurden bei der Erstellung des bereits rechtskräftigen Bebauungsplans 2015/1 ausgespart, da diese eng mit der geplanten Erschließung der Jugendverkehrsschule verbunden waren. Diese Lücken im Gewerbegebiet werden mit dem vorliegenden Bebauungsplan wieder geschlossen. Die Festsetzungen auf der gewerblichen Fläche (derzeit AWS) bleiben nahezu unverändert und korrespondieren mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan 2015/1 sowie den Bauwünschen der AWS. Unter Beibehalt der vorhandenen städtischen Parkplätze am Ende der Straße Unter dem Birkenkopf (jetzt öffentlich festgesetzt) hat sich die Fläche zusätzlich als Wendemöglichkeit für die zur Jugendverkehrsschule fahrenden Busse angeboten.

Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Abbildung 1: B-Plan: Kataster mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

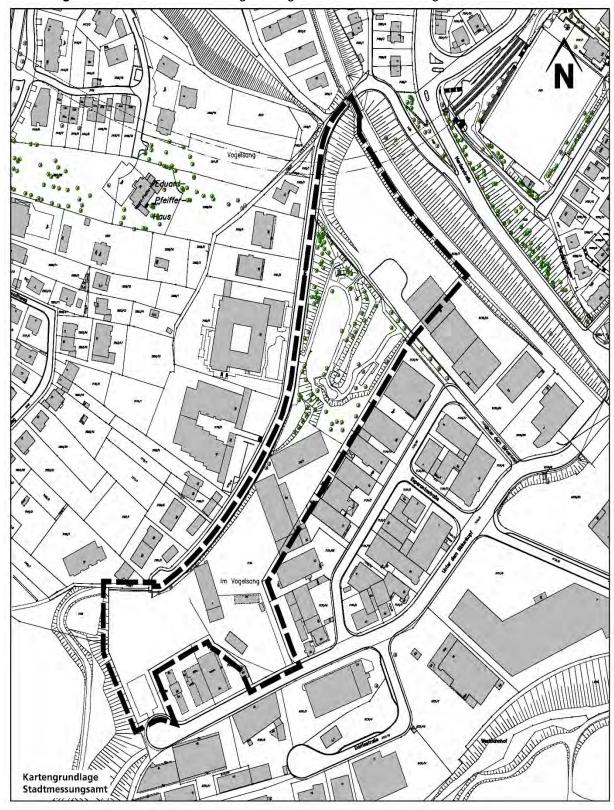


Abbildung 2: Luftbild mit Abgrenzung des Plangebietes

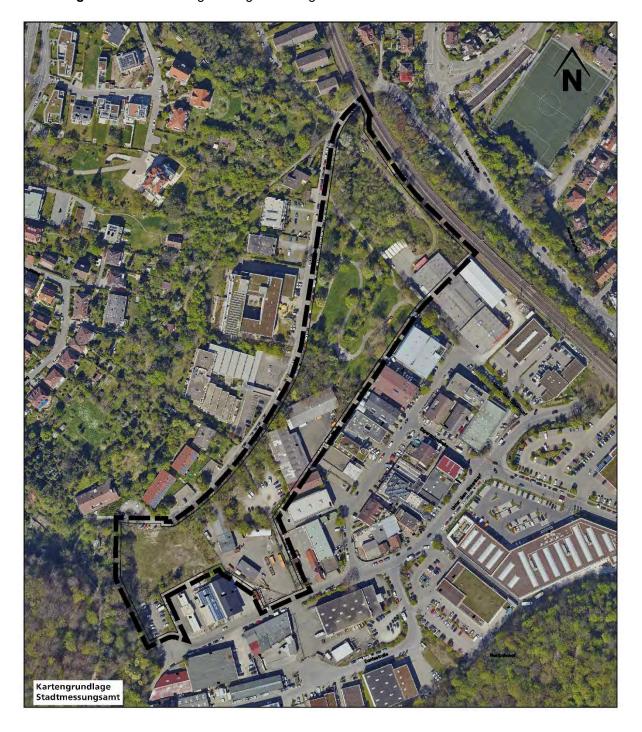


Abbildung 3: Ausschnitt Landschaftsplan mit Abgrenzung des Plangebietes

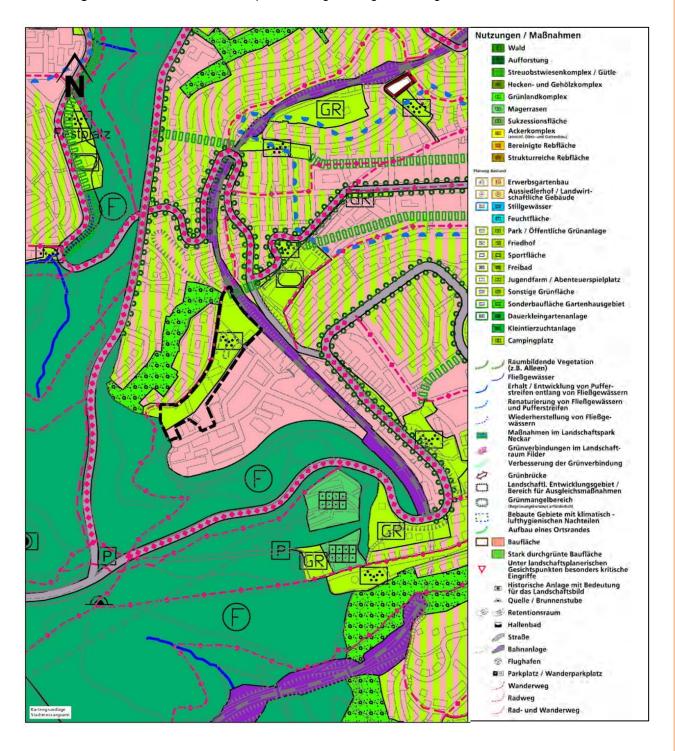


Abbildung 4a: Abbildung rechtskräftiger B-Plan

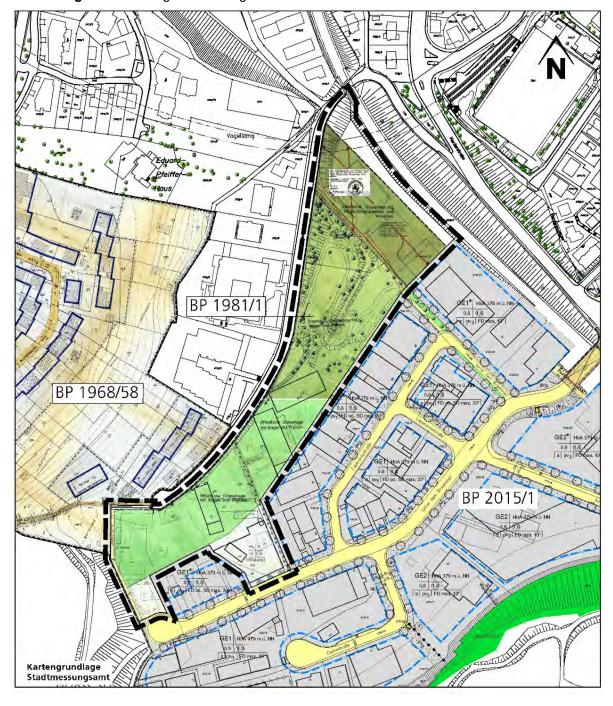


Abbildung 4b: Abbildung wirksamer FNP

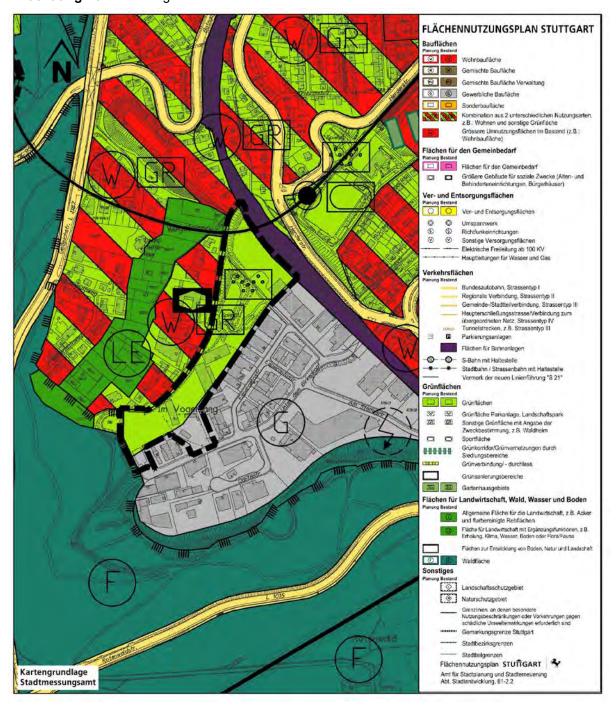


Abbildung 5: Abbildung Entwurf B-Plan



Ergänzende Angaben zum Plangebiet

Ausgangszustand des Planungsgebietes:

	gerundet in %
Ackerflächen	
Grünland	
Weinbauflächen	
Wald	
Streuobst	
Private Grünflächen/Gärten	20,3%
Öffentliche Grünflächen	44,8%
Gewässer	
Verkehrsflächen	2 %
Gebäude/Bauliche Anlagen	10,3%
Sonstige versiegelte Flächen	22,6%

Geltendes/derzeit rechtskräftiges Planungs- und Baurecht

(vgl. dazu auch die Abbildung 4):

Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk Stuttgart-West im Geltungsbereich des Bebauungsplans Im Vogelsang-Westbahnhof (Stgt 829) 1981/1, in Kraft getreten am 8. Januar 1981. Dieser Bebauungsplan wurde durch Urteil des VGH Baden-Württemberg im Jahr 1983 in seinem nördlichen Teilbereich jedoch für nichtig erklärt, soweit er auf dem Grundstück 6730 eine öffentliche Grünanlage festsetzt. Für diesen Teilbereich besteht daher kein qualifiziertes Planrecht. Er gilt gemäß § 35 BauGB als Außenbereichsfläche.

Der Bebauungsplan 1981/1 setzt, soweit er rechtsverbindlich ist, für große Teile des Geltungsbereichs eine "öffentliche Grünfläche mit Wegen und Plätzen" fest. Darüber hinaus werden zwei 3 m breite, die Grünfläche querende Gehwege dargestellt: zum einen entlang der südwestlichen Grenze am Waldrand, zum anderen im Nordosten in Verlängerung der Straße Unter dem Birkenkopf südlich des Grundstücks 6730, beide als Verbindung zur Zamenhofstraße. Außerdem ist für den östlichen Teil entlang der Straße Unter dem Birkenkopf ein Gewerbegebiet festgesetzt, welches im Bereich des geplanten GE ein Baufenster ähnlicher Größe, jedoch etwas anders zugeschnitten, enthält und für den Bereich im Südwesten (geplante Busschleife) ohne Baufenster ausgestattet ist. Durch Gewerbegebiet und öffentliche Grünfläche zieht sich ein ca. 5 m breiter Schutzstreifen für Leitungen der TWS. Der Bebauungsplan 1968/58 setzt in Fortsetzung der Zamenhofstraße zum Wald hin einen öffentlichen Weg fest.

Übergeordnete Planungsvorgaben und räumliche Entwicklungsziele (vgl. dazu auch die Abbildungen 3, 4 a und b)

Regionalplan: öffentliche Grünfläche = Sonstige Fläche, Gewerbeflächen = Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe, geplanter Bahnhaltepunkt an der Gäubahn, Richtfunkstrecke zwischen Frauenkopf und Malmsheim im Bereich der geplanten Jugendverkehrsschule

Flächennutzungsplan: öffentliche Grünfläche (Parkanlage), sonstige Grünfläche, gewerbliche Bauflächen

Landschaftsplan: Park, öffentliche Grünanlage, untergeordnet Bauflächen (GE), Rad- und Wanderweg entlang der Zamenhofstraße

Flurbilanz: nicht relevant

Biotopverbundplanung: keine Ausweisungen

STEK: keine Ausweisungen

Städtebauliche Rahmenpläne, sonstige Konzeptionen: keine

Schutzgebiete und geschützte Objekte

Hinweis: Detailliertere Angaben zu Schutzgebieten erfolgen bei den jeweiligen Schutzgütern.

| X | Heilquellenschutzgebiete | X | Landschaftsschutzgebiet angrenzend | X | Besonders geschützte Biotope (§ 30 | BNatSchG i.V. m. § 33 NatSchG) | |

Planungsbezogen bedeutsame Grenzwerte und Richtwerte

In Zusammenhang mit der Planung werden Grenzwerte und Richtwerte aus folgenden Regelwerken relevant:

Lärm:

X DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau
 X 4. BlmSchVO – genehmigungsbedürftige Anlagen
 X 16. BimSchVO – Verkehrslärm Straße und Schiene
 18. BimSchVO – Sportlärm/Freizeitlärm
 Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm
 X TA Lärm

Schadstoffe:

x 22. BimSchVO – (Feinstaub, PM10)
 x 22. BimSchVO – (CO, CO2, NOx, SOx,)
 x 22. BimSchVO – (Schwermetalle)
 x 22. BimSchVO – (Benzol, sonstige)

Sonstige:

x Geruchsimmissionsrichtlinie (beeinträchtigende Gerüche)
x Erschütterungen

2 Bestandserfassung und Bewertung des Ist-Zustandes

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Hinweis: Der Aspekt Lufthygiene/Belastung mit Luftschadstoffen sowie der Aspekt bioklimatische Belastung wird unter dem Schutzgut Klima und Luft abgearbeitet. Der Aspekt naturnahe Erholung wird unter dem Schutzgut Landschaft abgearbeitet.

Bestand:

- Plangebiet: vorhandene Grünanlage mit Wegen, Spielplatz und naturnahen Gehölzbeständen, im Norden parallel zur Gäubahn Sukzessionsflächen eher gehölzdominiert, im Süden eher Schotterflächen mit Ruderalflur und wenigen Gehölzen sowie einzelne Bestandsgebäude der AWS und Katastrophenschutz
- Räumliches Umfeld: Westlich angrenzend Reines Wohngebiet, nördlich angrenzend Gäubahn, östlich angrenzend Gewerbegebiet, südlich angrenzend Waldflächen
- Ausstattung mit erholungswirksamer Infrastruktur: Parkanlage mit Spielplatz
- Infrastruktur des täglichen Bedarfs: Getränkemarkt, Discounter
- ÖPNV: Stadtbahnhaltestelle Herderplatz, Haltestellen Buslinien 42 und 92: 5-10 Gehminuten entfernt

Vorbelastungen:

- Lärm Straße: Tag-Abend-Nacht-Werte It. Lärmkartierung 2017 überwiegend < 50 dB(A)
 Zahmenhofstraße, 50-55 db(A) Unter dem Birkenkopf sowie im Nordosten der Grünanlage,
 Lärm Schiene Stadtbahn: Tag-Abend-Nacht-Werte 2017 < 50 dB(A); Gäubahn Tag Abend-Nacht-Werte 2017: direkt angrenzend an die Bahnlinie insbesondere auf der privaten
 Grünfläche zwischen 55 und < 65 dB(A) d.h. städtebauliche Orientierungswerte gem. DIN
 18005 leicht überschritten für reines Wohnen in der Nachbarschaft und Parkanlage, Grenzwerte nach 16. BImSchVO jedoch noch eingehalten;
- Lärm Gewerbe: Tag-Nacht-Werte < 45 dB(A) im Bereich der Wohnungen, Zamenhofstraße, kurzzeitige Spitzenpegel von < 70 tags und < 60 dB(A) nachts durch AWS Betriebshof (Winterdienst), Überschreitung der Richtwerte nach TA-Lärm für reines Wohnen It. Schalltechnischer Untersuchung AWS (2018) nachts um bis zu 4 dB(A) (39 dB(A) Immissionen am Beurteilungspegel Zamenhofstraße 60), tags maximal 41 dB(A) (zulässig sind 50 dB(A))
- Lärm Freizeit, Sport: nicht relevant
- Trennwirkung/Barrierewirkung: durch Gäubahntrasse (enge Unterführungen)
- Beeinträchtigung des Wohnumfeldes durch Gewerbe- und Industriegebiete: relativ gering aufgrund der vorhandenen/geplanten Zäsur mit Grünzug und Heckenstrukturen

Überschreitung von Immissionsgrenzwerten im Plangebiet und/oder benachbart liegenden Flächen:

Es werden folgende Grenzwerte überschritten: -

(Zu Grenzwertüberschreitungen bei Luftschadstoffen vgl. Ausführungen zu Klima und Luft)

Bewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen:

Trotz gewisser Vorbelastungen durch die Nähe zum GE, die Barrierewirkung der Gäubahn sowie geringe Vorbelastungen durch Straßenlärm relativ hohe Wertigkeit in Bezug auf die Erholungsfunktion und ein gesundes Wohn- und Arbeitsumfeld

Bewertungsrahmen:

- 1 = Nachrangig/geringe Bedeutung
- 2 = Allgemeine/mittlere Bedeutung
- 3 = Hochwertig/hohe Bedeutung

ſ	Zusammenfassende Gesamtbewertung Ist-	1	2	3
	Zustand Schutzgut Mensch und menschli-		X	
	che Gesundheit:			

Ausgewertete Untersuchungen/Gutachten:	Lärmkartierung Stuttgart 2017 (LHS, AMT FÜR UMWELT-SCHUTZ),
	Umgebungslärmkartierung an Schienenwegen von Eisenbahnen des Bundes (EBA 2017),
	Schalltechnische Untersuchung AWS - Stützpunkt 2018 (SOUND-PLAN)

Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biotop- und Nutzungstypen, Biodiversität

Bestand:

- Biotop- und Nutzungstypen, Habitate: Die südwestliche Hälfte des Plangebiets (Flst. 7134, Im Vogelsang) wird zum einen durch noch in Nutzung befindliche, zum anderen durch aufgelassene Gewerbeflächen dominiert, deren Gebäudekomplexe z.T. bereits abgerissen wurden. Dieser Bereich wird weitgehend durch geschotterte oder asphaltierte und vegetationsarme Areale oder Rohbodenflächen mit einzelnen Gehölzinseln geprägt und ist insgesamt von einer schütteren Ruderalvegetation überzogen. Zeitweise wurde dieses Areal als Stellfläche für PKWs sowie Baumaschinen und -fahrzeuge genutzt. Nordwestlich dieser Gewerbebrache schließt sich eine etwa 0,8 ha große Grünfläche mit einem Spielplatz und Sitzbänken entlang des durchführenden Wegs sowie extensiv genutzten Wiesenflächen an. An Gehölzen dominieren hier Ahornarten, Eschen, Robinien, Weiden und Pappeln. Am nordöstlichen Rand befinden sich im Bereich des Flst. 6730/7 neben einem Gewerbebetrieb mit LKW-Wendefläche ebenfalls Brachflächen mit Brombeergestrüpp und einem größeren Gehölz entlang der Gäubahn.
- Funktion im örtlichen und überörtlichen Biotopverbund: der gesamte Grünzug mit seinen linearen Gehölzbeständen überwiegend heimischer Arten kann als wichtiges Verbundelement betrachtet werden. Die nördlich des Geltungsbereiches angrenzende Gäubahnstrecke stellt ein bedeutsames Verbundelement für die Mauereidechse dar. Angrenzende Gärten, Schutt- und Lagerplätze, Brach- und Gewerbeflächen fungieren als zugehörige Trittsteinbiotope und ergänzen den Lebensraum der Art.
- Biodiversität: mittel bis hoch
- Allgemeines Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten: 2 gebäudebrütende Vogelarten (Hausrotschwanz im südlichen Bereich und Haussperling im Grenzbereich zum Gewerbegebiet), insgesamt 28 besonders geschützte Vogelarten, davon 20 Brutvogelarten, 6 Nahrungsgäste und 2 durchziehende Arten.
- Vorkommen von seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten: Vier Vogelarten der Vorwarnliste: Grauschnäpper und Feldsperling im Bereich der Parkanlage und zu erhaltender Gehölze, Haussperling (und Mauersegler als Nahrungsgast. Ein weiterer Nahrungsgast ist der streng geschützte Grünspecht (nicht auf der Vorwarnliste). Ein Vorkommen der Mauereidechse wurde 2015 zunächst nur in mittlerer Bestandsstärke (10 adulte und mehrere Jungtiere, (Teil-)Population geschätzt auf 20-25 Tiere) am südlichen Rand des Untersuchungsgebiets und weitgehend außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt. Im Rahmen einer erneuten Erfassung der Mauereidechse Anfang bis Mitte 2017 wurden bei 8 Begehungen bis zu 20 Tiere, davon 14 innerhalb des Geltungsbereichs angetroffen und auf eine Gesamtbesiedlung von 36 Tieren geschätzt. Bei zwei weiteren, im Spätsommer im Rahmen der Maßnahmenkonzeption durchgeführten Begehungen wurden max. 40 Tiere (davon 26 im Geltungsbereich, davon 12 Alttiere) angetroffen und auf eine Populationsstärke von (wenigen) hundert Tieren hochgerechnet. Die Mauereidechsen werden als Teilpopulation der im gesamten Westbahnhofareal vorkommenden Tiere betrachtet (It. stadtweiter Mauereidechsenkartierung in 2017 ca. 200 adulte Individuen) und sind über die Flächen der Gäubahn mit dem restlichen Stadtgebiet verbunden.

Schutzgebiete:		
Naturschutzgebiete	Х	Das Planungsgebiet liegt außerhalb von Naturschutzgebieten.
Landschaftsschutzgebiete	Х	Das Planungsgebiet liegt in unmittelbarer Nachbarschaft des Landschaftsschutzgebiets 1.11.040 Glemswald (grenzt westlich an).

		-			
Naturdenkmale	Х	Im Planungsgebiet liegt kein Naturdenkmal.			
Besonders geschützte Biotope		Im Planungsgebiet liegen folgende besonders geschützte Biotope :			
	X	Biotop Nr. 172201110049 Feldgehölz um Industriegebiet 'Unter dem Birkenkopf'/S-West			
		In unmittelbarer Nachbarschaft zum Planungsgebiet liegt das besonders geschützte Biotop Nr. 172201110048 Trockenmauern im Gartengebiet Stuttgart-West an der Gäubahn (westlich Zamenhofstr.) sowie Nr. 172201110047 Feldgehölze auf Bahnböschungen in Stuttgart-West (nördlich der Gäubahn)			
Nach Baumschutzsatzung geschützte Bäume	Х	Im Planungsgebiet unter den Schutz der Baumschutzsatzung fallende Bäume: 149 Stück			
Besonders und streng geschüt	zte	Arten:			
Besonders und streng geschützte Arten:		Im Planungsgebiet kommen folgende besonders und / oder streng geschützte Arten vor:			
		Streng geschützt: Grünspecht (Nahrungsgast) sowie potentiell verschiedene Fledermausarten (nicht kartiert)			
		Mauereidechse - Anzahl Individuen s.o.			
		Besonders geschützt: 28 europäische Vogelarten: Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Feldsperling, Grauschnäpper, Gartenbaumläufer, Graureiher, Grünfink, Grünspecht, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Mauersegler, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sumpfmeise, Zaunkönig, Zilpzalp			
Vorbelastungen:					

Vorbelastungen:

Darstellung von Vorbelastungen (Grundlage: Ergebnisse Scoping) unter Berücksichtigung der Aspekte:

- keine relevanten Störungen, weder durch Verkehr (Lärm, Trennwirkungen) noch durch Gewerbe- und Industrie (Lärm), Erholung, Freizeit und Sport
- stoffliche Belastungen: nicht zu erwarten
- in Teilbereichen hoher Versiegelungsanteil durch Schotter- und Gebäudeflächen, somit geringeres Habitatpotential für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten/Biotoptypen

Bewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen:

Mittlere Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere aufgrund der Vorbelastungen durch gewerbliche Nutzungen und anthropogene Überprägung.

Bewertungsrahmen:

- 1 = Nachrangig/geringe Bedeutung
- 2 = Allgemeine/mittlere Bedeutung
- 3 = Hochwertig/hohe Bedeutung

Zusammenfassende Gesamtbewertung Ist-	1	2	3
Zustand Schutzgut Tiere und Pflanzen:		X	

Ausgewertete Untersuchungen/Gutachten:	Baumkartierung (2013)
	Gutachten zum Vorkommen geschützter Arten im Stadtgebiet von Stuttgart "Unter dem Birkenkopf/Westbahnhof – Jugendverkehrsschule" (2015, QUETZ)
	Erfassung und Artenschutz Mauereidechse, Stuttgart West, Unter dem Birkenkopf - geplante Jugendverkehrsschule (2017, QUETZ)
	Konzeption der aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Maßnahmen (2017, ARBEITSGRUPPE FÜR TIERÖKOLOGIE)
	Mauereidechse in Stuttgart - Bestandserfassung 2017 (2018, GRUPPE FÜR ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN)

Schutzgut Boden

Bestand:

- Bodenart, Bodentyp, Verbreitung des Bodentyps in Stuttgart: Schichttechnosol-Lockersyrosem aus z.T. mächtigen Auffüllungen (stellenweise Industriemüll) und Versiegelung der älteren Industriegebiete (über Schilfsandstein und darunter Gipskeuper)
- Filter und Puffer für Schadstoffe/Schutz des Grundwassers: anorganische Stoffe gut, organische Stoffe niedrig
- Standort für Kulturpflanzen/Bodenfruchtbarkeit: geringe Bedeutung als Standort für Kulturpflanzen und Landwirtschaft
- Ausgleichskörper im Wasserhaushalt/Retention (Zwischenspeicherung) von Niederschlagswasser im Bodenkörper: geringe Speicherkapazität
- Boden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte: anthropogen stark überprägt (durch Auffüllungen), keine Relevanz
- Besondere Bodeneigenschaften für die Sicherung und Entwicklung von besonders hochwertiger Vegetation und besonderen Biotoptypen: nicht relevant

Vorbelastungen:

- Altlasten: ISAS Nr. 4273, 4619/1 und 4767
- Schadstoffeinträge durch Verkehr und Gewerbe: Nicht bekannt
- Anthropogene Bodenveränderungen: Ergebnis Kampfmitteluntersuchung für die nördliche Hälfte des Grundstücks der Jugendverkehrsschule: sehr mächtige Auffüllungen ≥ 6m aus Sand, Kies, Lehm, Bauschutt, Asche, Schlacke mit Stahl und Eisenteilen, Glasscherben, viel Ziegelschutt. Eingelagert sind z.T. große Bauschutt- oder Bauwerksreste
- Versiegelungsgrad: Im Norden gering, im Süden mittel bis hoch (teilversiegelt)
- Sonstige Bodenveränderungen/Veränderungen des natürlichen Bodengefüges durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Umlagerungen: s.o.

Bewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen:

geringe Bedeutung

Bewertungsrahmen:

- 1 = Nachrangig/geringe Bedeutung
- 2 = Allgemeine/mittlere Bedeutung
- 3 = Hochwertig/hohe Bedeutung

	Zusammenfassende Gesamtbewertung Ist- Zustand Schutzgut Boden:	1 X	2	3
Ausgewertete Untersuchungen/Gutachten:	Wehrstein Geotechnik (2014): Kampfmittelsondierung;			
	Vees/Partner (2018): Ergebnisse der Versickerungsversuc	he		

<u>Schutzgut Wasser - Grundwasser</u>

Bestand:

- Grundwassserflurabstand und Strömungsrichtung des Grundwassers: Entsprechend Baugrunduntersuchung steht das oberflächennahe Grundwasser in > 10 m Tiefe an. Im Hauptmuschelkalk liegt der Grundwasserstand zwischen 240 und 250 m ü.NN, wodurch sich ein Grundwasser-Flurabstand von 120 m ergibt, Strömungsrichtung West nach Ost.
- Grundwasserneubildungsrate: mit 100 150 mm/a relativ gering analog zum gesamten Stadtgebiet
- Oberflächenabfluss, Ableitung von Niederschlagsmengen: Ebenes Gelände mit sehr geringem Gefälle nach Osten, GE: Einleitung in Kanalisation; öffentliche Grünfläche: Versickerung
- Nutzung des Grundwassers des jeweiligen Grundwasseraquifers (Trinkwasserbrunnen, Notwasserversorgung, Brauchwasser, Mineralwasserquellen): Ein Brunnen und eine gefasste Quelle befinden sich westlich und südlich außerhalb des Geltungsbereiches.

Lage in Schutzgebieten:	Х	Das Planungsgebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.
Heilquellenschutzgebiete:	Х	
Vorbelastungen:	<u> </u>	
lungsgrad: siehe Schut • Veränderung des Grun	zgut E dwass	durch Gewerbe und Industrie/durch Verkehr und Versiege- Boden sers durch im Grundwasser gegründete Bauten, sonstige Ver- erstromes: Nicht bekannt
Bewertung unter Berücksicht	tiguno	g der Vorbelastungen:
Bedeutung bzgl. Grundwasser		<u> </u>

Bewertungsrahmen:

- 1 = Nachrangig/geringe Bedeutung
- 2 = Allgemeine/mittlere Bedeutung
- 3 = Hochwertig/hohe Bedeutung

	Zusammenfassende Gesamtbewertung Ist- Zustand Schutzgut Grundwasser:	1 x	2	3
Ausgewertete Untersuchungen/Gutachten:	Siehe Schutzgut Boden			
	Hydrogeologische Karte Stuttgart (1966)			

Schutzgut Wasser - Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind im Plangebiet und Umgebung nicht vorhanden.

Schutzgut Klima und Luft

Bestand:

- Niederschlagsmengen und Durchschnittstemperaturen: 750-800 mm pro Jahr/ 8-10 °C
- Kaltluftentstehung = Grünflächen in der nördlichen Hälfte des Geltungsbereichs sowie Waldflächen im Südwesten; Kaltluftproduktionsraten = gering, Kaltluft-Mächtigkeit bis zu 10 m; Klimatop: Gewerbe-/Grünanlagen-Klimatop
- Kaltluftabfluss / Kaltluftströmungen: gering: < 15 m³/s. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten ist der Einzugsbereich der Kaltluftströmungen auf die unmittelbar in westlicher Richtung anschließende Hanglage des Rotenwalds begrenzt (Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG, 2009). Sowohl in der Anfangsphase der Kaltluftbildung bzw. bei schwach ausgeprägten Kaltluftsituationen als auch bei ausgeprägter Kaltluftbildung sind daher am Standort Kaltluftabflüsse mit relativ geringen Volumenstromdichten (je Sekunde in den unteren Schichten über einen 1 m breiten Streifen Erdboden abfließende Kaltluft) und Mächtigkeiten zu erwarten, die jedoch eine hohe Störanfälligkeit aufweisen. Aus der mittleren, für den Standort repräsentativen Stärkewindrose geht hervor, dass die Schwachwindhäufigkeit mit etwas über 50 Prozent hoch und dementsprechend die mittlere jährliche Windgeschwindigkeit mit 1.6 m/s gering ist. Lokale Belüftungsbeiträge durch bodennahe thermisch induzierte Windsysteme gewinnen damit an Bedeutung. Am Standort sind in 10 bis 15 % der Situationen geringe Windgeschwindigkeiten aus südlichen bis westlichen Richtungen zu erwarten, die auf die oben beschriebenen Kaltluftströmungen hindeuten (Informationssystem "Stadtklima 21", Version 5, 2008). Zusammenfassend ist aus stadtklimatischer Sicht die hohe Störanfälligkeit der lokalen Windsysteme, aber auch deren sowohl räumlich als auch zeitlich beschränktes Ausmaß hervorzuheben.
- Darstellungen der Planungskarte im Klimaatlas: Grünflächen im Norden = Freiflächen mit bedeutender Klimaaktivität/Klimaaktive Freiflächen in direktem Bezug zum Siedlungsraum; hohe Empfindlichkeit gegenüber nutzungsändernden Eingriffen sowie bebaute Gebiete im Süden mit geringer klimarelevanter Funktion/Keine nennenswerte klimatisch-lufthygienische Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung und Bebauungsverdichtung

Vorbelastungen:

- Versiegelung/thermische Belastung insbesondere im südlichen Teilbereich
- Bestehende Grundbelastung mit Luftschadstoffen aus Verkehr, Hausbrand, Gewerbe und Industrie im Gebiet selbst vernachlässigbar

Überschreitung von Grenzwerten:

Es werden im Plangebiet und/oder auf benachbart liegenden Flächen im Ist-Zustand keine luftschadstoffspezifischen Immissionsgrenzwerte überschritten.

Bewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen:

mittlere Bedeutung, mittlere Empfindlichkeit (im Norden hoch, im Süden gering) ggü. Behinderung des Kaltluftabflusses und zusätzlicher Versiegelung

Bewertungsrahmen:

- 1 = Nachrangig/geringe Bedeutung
- 2 = Allgemeine/mittlere Bedeutung
- 3 = Hochwertig/hohe Bedeutung

	Zusammenfassende Gesamtbewertung Ist- Zustand Schutzgut Klima und Luft:	1	2 X	3
Ausgewertete Untersuchungen/Gutachten:	Klimaatlas Region Stuttgart			
gem e macinioni	Karten Luftreinhalteplan Stuttgart			
	Stellungnahme Amt für Umweltschutz 01.08.2014			

Schutzgut Landschaft, Landschaftsbild, Ortsbild

Bestand:		

Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung Umweltprüfung - Bestandserfassung und Bewertung des Ist-Zustandes -

- Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft/Stadtlandschaft: Gebiet stark anthropogen überprägt, Eigenart (ehemaliger Taleinschnitt mit Bachlauf) nicht mehr ablesbar
- Landschaftsbild, Topografie, visuelles Gefüge der Landschaft: Insellage, abgeschnitten vom Rest der Stadt, umgeben von bewaldeten bzw. durch terrassierte Gärten geprägten Hängen sowie ruhigem, und idyllisch gelegenem, kleinem Gewerbegebiet mit angrenzender Grünanlage
- Raumbildende Elemente, Raumkanten, Landmarken: Waldfläche Rotenwald mit Gipfelkreuz auf dem Birkenkopf südwestlich angrenzend; Bahnlinie der Gäubahn östlich angrenzend; linearer Gehölzsaum entlang der Zamenhofstr.
- Bedeutung für die naturnahe Erholung, Ausstattung mit Wanderwegen, Radwegen, Nutzung für die naturnahe Erholung/Frequentierung durch Erholungssuchende: Spazierweg zum Birkenkopf/nach Botnang entlang der Zamenhofstr.

Vorbelastungen:

Visuelle Beeinträchtigungen/Störungen v.a. im Süden sowie außerhalb des Geltungsbereiches (Ist-Zustand) durch unmaßstäbliche Gebäude, Elemente, technische Einrichtungen: stark anthropogen überprägt durch Bodenverfüllung der ursprünglichen Talklinge, Gewerbebauten mit z.T. geringer Eingrünung, Schornstein des Betonwerks

Bewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen:

mittlere Bedeutung, mittlere Empfindlichkeit (im Süden gering, im Norden hoch) ggü. zusätzlichen Beeinträchtigungen

Bewertungsrahmen:

- 1 = Nachrangig/geringe Bedeutung
- 2 = Allgemeine/mittlere Bedeutung
- 3 = Hochwertig/hohe Bedeutung

	Zusammenfassende Gesamtbewertung Ist- Zustand Schutzgut Landschaft:	1	2 X	3
Ausgewertete Untersuchungen/Gutachten:	-			

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestand:

- Baudenkmale: angrenzend Gäubahn als technisches Kulturdenkmal
- Historisch kulturell bedeutsame Gebäude, Elemente, Gebäudegruppen, Ensembles: Keine
- Sonstige natur- und landschaftshistorisch bedeutsame Elemente: Keine
- Archäologische Funde: Keine bekannt
- Sonstige Sachgüter: Keine

Vorbelastungen:

Nicht relevant

Bewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen:

Das Plangebiet hat keine Bedeutung für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

Bewertungsrahmen:

- 1 = Nachrangig/geringe Bedeutung
- 2 = Allgemeine/mittlere Bedeutung
- 3 = Hochwertig/hohe Bedeutung

	Zustand Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:	1 X	2	3
Ausgewertete Untersuchungen/Gutachten:	städtisches Geo-Informationssystem Geoline.pro			

Wechselwirkungen

	Mensch	Tiere und Pflanzen	Boden	Wasser/ Grund- wasser	Klima und Luft	Land- schaft	Kultur- und sonstige Sachgüter
Mensch		Х	Х			Х	
Tiere und Pflanzen							
Boden							
Wasser/ Grundwasser			Х				
Klima und Luft	х						
Landschaft		Х					
Kultur- und sonstige Sachgüter							

Erläuterung zu den Wechselwirkungen:

Im Plangebiet bestehen die im städtischen Ökosystem üblichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Besondere Wirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern bestehen nicht.

3 Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Prognose 0-Fall)

Darstellung der zukünftigen Nutzungen und Rahmenbedingungen als Grundlage für die Einschätzung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung/im Prognose 0-Fall

Νι	Nutzungen im Gebiet:		Rahmenbedingungen		
Х	Ausübung der derzeit rechtskräftigen Pla-	Χ	Keine veränderten Rahmenbedingungen mit		
	nungs- und Baurechte		Wirkungen auf das Plangebiet		
	Realisierung rechtskräftiger Planfeststellun-		Realisierung von derzeit noch nicht ausgeüb-		
	gen		ten Planungs- und Baurechten auf benachbart		
			liegenden Flächen / in der Umgebung des		
			Plangebietes		
	Realisierung sonstiger Genehmigungen und		Realisierung von Planfeststellungen im Um-		
	genehmigter Vorhaben (fachrechtliche Ge-		feld des Plangebietes		
	nehmigungen)				
	Aufrechterhaltung der derzeitigen (landwirt-		Veränderung der Immissionssituation (Lärm-		
	schaftlichen, gärtnerischen, sonstigen) Nut-		und Luftschadstoffe) aufgrund sich verändern-		
	zungen		der Verkehrsströme		
Χ	Auflassung der Nutzung, Brache, Sukzession		Sonstige Veränderungen (Erläuterungen		
	_		siehe unten)		

Erläuterungen zu den künftigen Nutzungen und Rahmenbedingungen bei Nichtdurchführung der Planung:

GE: Bebauung ohne 1. zwingende Dachbegrünung, 2. Begrünung von Freiflächen und 3. Regenwasserbewirtschaftung

Öffentliche Grünfläche: Grünanlage gemäß Bestand sowie Brachfläche; nach Rückbau der Gebäude voraussichtlich Umwandlung in durchgängige, allgemein nutzbare Parkanlage (entsprechend geltendem Planrecht von 1981; Nutzung als Ausgleichsfläche wäre möglich

Private Grünfläche: Anlage einer Kleingartenanlage entsprechend Städtebaulichem Vertrag von 1998 mit der Bahn (zum B-Plan "Unter dem Birkenkopf -Westbahnhof Stgt 985")

Einschätzung des Umweltzustandes gegenüber dem Ist-Zustand bei Nichtdurchführung der Planung/Prognose 0-Fall (Annahme: Herstellung einer durchgehenden Grünanlage)

	Keine Veränderung gegenüber Ist-Zustand	Verbesserung gegenüber Ist-Zustand	Verschlechterung gegenüber Ist-Zustand
Mensch		Х	
Tiere und Pflanzen		X	
Boden		X	
Grundwasser		X	
Oberflächengewässer	x		
Klima und Luft		X	
Landschaft, Land- schaftsbild, Ortsbild		x	
Kultur- und sonstige Sachgüter	Х		
Sonstige Bewertungs- aspekte	х		

Kurzerläuterungen zu	ı den getroffenen Einschätzungen:
Mensch	Lärm: etwa gleichbleibend
	Nutzbarkeit als Erholungsraum für Anwohner: <u>besser</u>
Tiere und Pflanzen	Geschütztes Biotop: <u>unverändert</u>
	Neuanlage eines Parks/einer Grünanlage: <u>besser</u>
Boden	besser Altlastensanierung und Neuanlage eines Parks/einer Grünanlage auf
	derzeit gestörten und stark vorbelasteten Böden
Grundwasser	s. Schutzgut Boden
Oberflächengewässer	-
Klima und Luft	Klima: besser Neuanlage eines Parks/einer Grünanlage
	Luftschadstoffe: etwa gleichbleibend
Landschaft, Land-	<u>besser</u> Neuanlage eines Parks/einer Grünanlage
schaftsbild, Ortsbild	
Kultur- und sonstige	-
Sachgüter	
Sonstige Bewer-	-
tungsaspekte	

4 Alternativenprüfung/anderweitige Planungsmöglichkeiten

Ergebnisse der Prüfung von Standortalternativen

Ein Standort auf den Fildern (Heumaden) scheiterte 2004, nachdem bereits ein Bebauungsplan (2004_002) gemacht worden war, weil der Eigentümer eines zentral gelegenen Grundstücks nicht verkaufen wollte. Ein weiterer Standort in Weilimdorf (ehemalige Gärtnerei Walz an der Solitudestraße) scheiterte 2007 ebenfalls am Grunderwerb. Die Fläche im Vogelsang kam vor etwa 7 Jahren erstmals ins Gespräch und wird aus mehreren Gründen als im jahrelangen Flächensuchlauf einzige geeignete und realisierbare Fläche angesehen: Das Grundstück ist weitgehend eben und groß genug, um Schulungsgebäude und den umfangreichen Übungsparcours unterzubringen. Es ist in städtischem Eigentum und unmittelbar verfügbar. Konkurrierende Nutzungsinteressen liegen nicht vor. Die Lage am Rande des Gewerbegebiets und mit den Außenflächen im planerisch hier vorgesehenen Grünzug lässt keinerlei Konflikte mit benachbarten Nutzungen erkennen. Zwar liegt das Grundstück am Rande des Stuttgarter Talkessels, aber immer noch relativ zentral zu den umliegenden Schulen und kann gut durch Busse angefahren werden. Die Jugendverkehrsschule kann im Stadtbezirk West verbleiben. Für eine Nutzung als Jugendverkehrsschule ist zwar ein neuer Bebauungsplan aufzustellen, dieser ist planungsrechtlich aber aus dem Grünzug im Flächennutzungsplan entwickelbar.

Planungsvarianten

Die zunächst im Bereich einer 1,04 ha großen Fläche vorgesehene Jugendverkehrsschule (Planung September 2012) wurde etwas verkleinert und zur Einhaltung des Waldabstands nach der Landesbauordnung nach Nordosten verschoben (August 2014). Alternative Planungsmöglichkeiten oder Standorte kamen nicht in Betracht.



Machbarkeitsstudie Jugendverkehrsschule "Am Vogelsang" Stuttgart West Lageplan M 1:500 A RPP

Instance Test Report

Stand 20.09.2012

Auf Grundlage einer von der Polizei als Betreiber der Jugendverkehrsschule angefertigten Skizze sowie einem räumlichen Anforderungsprofil vom 23. Mai 2012 wurde vom Architekturbüro ARP Stuttgart zunächst eine Machbarkeitsstudie für eine Jugendverkehrsschule am Standort Unter dem Birkenkopf/

Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung Umweltprüfung, Alternativenprüfung

Westbahnhof erstellt. Die erste Konzeption sah dabei ein Schulungsgebäude mit Nebenräumen am südwestlich gelegenen Waldrand sowie eine vorgelagerte Busvorfahrt angrenzend an die Wendeplatte der Straße Unter dem Birkenkopf als Erschließung vor. Dieser Standort an der Westseite des Grundstücks musste jedoch verworfen werden, weil er innerhalb der von der Landesbauordnung vorgeschriebenen Waldabstandsfläche von 30 m gelegen hätte. Da bezüglich der Unterschreitung des Waldabstandes mit einer Zustimmung des Forstamtes, selbst unter Auflagen und Bedingungen, nicht zu rechnen war, wurden die vorliegenden Planungen in einem nächsten Schritt optimiert. Hierfür wurde das Gelände der Jugendverkehrsschule innerhalb desselben Flurstücks um 30 m weiter nach Osten und das Schulungsgebäude an den Rand zu den südlich angrenzenden Gewerbeflächen verschoben.



Machbarkeitsstudie Jugendverkehrsschule
"Am Vogelsang" Stuttgart West

Lageplan

Stand 29.08.2014



Baugesuchsplanung Stand 23. August 2018



5 Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Wirkungsbereich und Reichweite der Auswirkungen:

Die umweltrelevanten Wirkungen des Vorhabens

	beschränken sich auf den räumlichen Geltungsbereich
Х	treten innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches auf
	treten nur außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches auf

Betroffene Schutzgüter außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches:

	Schutzgut:	Ort/Bereich der Wirkungen:
Х	Mensch	Zusätzlicher Lärm durch JVS: für angrenzende Wohnbebau- ung an der Zamenhofstraße relevant, jedoch nicht erheblich.
	Boden	
	Wasser	
Х	Klima und Luft	geringfügig schlechter: Veränderung des Grünflächenanteils im Geltungsbereich mit Auswirkungen auf die Frisch- und Kaltluftversorgung des dicht besiedelten Stuttgarter Westens jenseits der Bahnlinie. Die Erhöhung des Anteils nicht begrünter Flächen von nach derzeitigem Planrecht ca. 19 % auf zukünftig ca. 27 % wird in Bezug auf das Schutzgut Klima und Luft als nachteilig, aber nicht als erheblich eingestuft wird. Der überwiegende Teil des Grünzugs ist weiterhin begrünt.
	Tiere, Pflanzen, Biodiversität	
	Kultur- und sonstige Sachgüter	

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit (§ 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

Hinweis: Der Aspekt Lufthygiene/Belastung mit Luftschadstoffen sowie der Aspekt bioklimatische Belastung wird unter dem Aspekt Klima und Luft abgearbeitet. Der Aspekt naturnahe Erholung wird unter dem Schutzgut Landschaft abgearbeitet.

Verglichen mit dem Zustand vor der Planung (ggfs. Ausführung alter Planrechte) hat das Vorhaben - auch unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen - voraussichtlich folgende Auswirkungen:

- 1 = nicht betroffen/keine Auswirkung
- 2 = Planung hat positive Wirkung
- 3 = nachteilig betroffen/nachteilige Auswirkungen
- 4 = erheblich nachteilig betroffen/erheblich nachteilige Umweltwirkungen

		1	2	3	4
Bewertungsaspekte – Schutz- gut Mensch	Erläuterungen				
Wohnumfeld (räumliche – gestalterische Aspekte)	Bezogen auf das derzeitige Plan-recht wird die potenzielle Nutzbarkeit der GBD-Flächen im Gegensatz zu einer "öffentlichen Grünfläche" überwiegend auf eine bestimmte Nutzergruppe und bestimmte Öffnungszeiten beschränkt. Der Anteil versiegelter Flächen wird höher sein als der einer durchschnittlichen Grünanlage. Verbleibende private und öffentliche Grünanlage, GE			x	
	und Buswendeschleife - keine Veränderung				
Wohnumfeld – Ausstattung mit erholungsrelevanter Infrastruktur (Spielplätze, Bolzplätze, Grünan- lagen, Sportanlagen, Schwimm- und Freibäder)	Nutzbarkeit als Erholungsraum für Anwohner: schlechter			х	
Lärm – Verkehr	Geringfügig zunehmender Verkehrslärm durch Bus - Anfahrten - Anfahrt durch bestehendes GE: keine nachteiligen Auswirkungen auf GE und Umgebung, da auf Grundlage des bestehenden Planrechts zu- lässig	х			
Lärm – Gewerbe/Industrie	keine Veränderungen im Vergleich zur derzeit zulässigen Art und zum Maß der baulichen Nutzung				
	Das Lärmgutachten zum geplanten AWS-Stützpunkt im GE belegt, dass die Anforderungen der TA-Lärm im Gegensatz zum Bestand mit max. 37/35 dB(A) tags/nachts im WR und 38/36 dB(A) im GE (Betriebswohnungen) in der 1. Ausbaustufe sowie 35/30 dB(A) im WR bzw. 40/37 dB(A) im GE (Betriebswohnungen) in der 2. Ausbaustufe eingehalten werden.	x			
	Bezüglich der Geräuscheinwirkungen der umliegenden, vorhandenen GE-Flächen auf die geplante Nutzung Jugendverkehrsschule ist davon auszugehen, dass die Richtwerte für ein Mischgebiet (45/60 dB(A) tags/nachts; die TA Lärm definiert keine Immissionsrichtwerte für Schulen) nicht überschritten werden.				
Lärm – Sport	Keine Relevanz	х			

		1	2	3	4
Lärm – Freizeit	Der in der JVS während der Betriebszeiten entstehende Lärm ist als Kinderlärm gemäß §22 BImSchG einzustufen. Zwei Polizeibeamte betreuen die Anlage und sorgen zusammen mit den Grundschullehrkräften für Ruhe und Ordnung während des schulischen Unterrichts. Pausenzeiten mit entsprechender Geräuschentwicklung gibt es nicht. Der Betrieb eines Jugendverkehrsübungsplatzes erzeugt somit nicht mehr Lärm als die potenzielle Nutzung der derzeit im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Grünfläche. Es werden insgesamt nur mäßige Geräuschentwicklungen erwartet. Lautsprecher, Megaphone oder Trillerpfeifen werden nicht eingesetzt. Erhebliche nachteilige Wirkungen sind durch die Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung Jugendverkehrsschule nicht zu erwarten.	x			
Erschütterungen	Keine Relevanz	х			
Luft – Luftschadstoffe	vgl. SG Klima und Luft				Ì
Veränderung von Wegebezie- hungen durch die Planung: Trennwirkung/Barrierewirkung zwischen Wohnstätten und für die Erholung bedeutsamen Be- reichen sowie zwischen Wohnstätten und wichtigen Infra- struktureinrichtungen wie Kinder- gärten, Schulen, Einkaufsmög- lichkeiten	JVS: Das Potenzial der Schaffung neuer Wegeverbindungen innerhalb einer neu anzulegenden öffentlichen Grünanlage wird gemindert. Im Gegensatz zum Planrecht verschlechtert sich die Durchquerbarkeit des Bereichs für die Allgemeinheit aufgrund der Einzäunung und eingeschränkten Nutzbarkeit durch bestimmte Nutzergruppen.			х	
Sonstige Bewertungsaspekte:	-				

Lärmminderungsplan		Das Vorhaben entspricht/widerspricht den Zielsetzungen des Lärmminderungsplanes in folgenden Punkten/Aspekten:
	х	Die Zielsetzungen des Lärmminderungsplanes sind nicht betroffen.
Luftreinhalteplan		vgl. SG Klima und Luft

Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung erheblich nachteiliger Wirkungen	Verringerte Lärmimmissionen durch die gezielte Anordnung des Gebäudes im GBD 1, Erschließung der JVS nur über GE (nicht über Zamenhofstraße) zulässig und Zulässigkeit von Lärm- schutzwänden im GE (bereits berücksichtigt bei obenstehender Beurteilung)
	Sicherung der Durchgängigkeit der öffentlichen Grünfläche im Bereich der gleichzeitig aus Artenschutzgründen festgesetzten Maßnahmenflächen durch Ausweisung eines Gehrechts (M1 - zeichnerisch, M2 und M3 - textlich)

Erforderliche Maßnahmen zum Ausgleich erheblich nachteiliger Wirkungen	keine				
Zusammenfassende Gesamt- beurteilung der Wirkungen auf das Schutzgut Mensch und verbleibende Auswirkungen:	keine verbleibenden Auswirkungen durch Lärm- und Geräuscheinwirkungen weder innerhalb noch außerhalb des Plangebietes, verschlechterte Durchwegung und Nutzbarkeit im Vergleich zum derzeit geltenden Planrecht -> insgesamt keine erheblich nachteiligen Auswirkungen	1	2	3 x	4
Ausgewertete Gutachten	Schalltechnische Untersuchung "Umgestaltung / Erwedes AWS-Stützpunktes "Im Vogelsang" (SoundPLAN 2018)				
Wissensdefizite/fehlende Kennt- nisse/Schwierigkeiten bei der Beurteilung:	keine				

Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biodiversität - § 1 Abs. 6 Nr. 7a und g BauGB:

- 1 = nicht betroffen/keine Auswirkung
- 2 = Planung hat positive Wirkung
- 3 = nachteilig betroffen/nachteilige Auswirkungen
- 4 = erheblich nachteilig betroffen/erheblich nachteilige Umweltwirkungen

		1	2	3	4
Bewertungsaspekte – Schutz- gut Tiere, Pflanzen, Biodiversi- tät	Erläuterungen				
Sicherung und Entwicklung von naturnahen Biotop- und Nutzungstypen sowie Biotopkomplexen	Im Vergleich zum Bestand, der im Bereich der geplanten Jugendverkehrsschule (JVS) weitgehend teilversiegelte Flächen mit zunehmendem Anteil an Spontanvegetation und Einzelbäumen aufweist, wird die Situation durch flächenhafte Pflanzgebote sowie Pflanzgebote für Einzelbäume zwar nicht maßgeblich verschlechtert, aber auch nicht verbessert. Im Verhältnis zum rechtskräftigen Bebauungsplan (Öffentliche Grünfläche mit Wegen und Plätzen, die bisher nicht verwirklicht wurde) sind nachteilige Auswirkungen insbesondere in Verbindung mit der zusätzlichen Versiegelung zu betrachten. Die im Bereich der Jugendverkehrsschule nicht mehr herzustellende Grünfläche ist als Eingriff zu bewerten, welcher nur außerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen werden kann (siehe Kap. 6).				x

		1	2	3	4
Vorkommen seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten	Direkt von der Planung betroffen ist insbesondere der Hausrotschwanz, welcher in einem für die JVS abzureißenden Gebäude brütet. Entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereiches wurde zudem der Haussperling (Vorwarnliste BW) beobachtet, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass mit dem Abriss der Gebäude östlich der Jugendverkehrsschule auch diese Art betroffen wäre. Durch den höheren Grad der Überbauung verringert sich zudem das Nahrungsangebot für alle 28 Vogelarten im Geltungsbereich, von denen u.a. Mauersegler (Vorwarnliste) und Grünspecht (streng geschützt) das Gebiet ausschließlich zur Nahrungssuche aufsuchen. Reptilien: Mauereidechse siehe unten (streng und besonders geschützte Arten)				x
Biotopverbund, Biotopvernet- zung (Trittsteinbiotope, linien- hafte Vernetzungselemente)	Im Geltungsbereich befinden sich linienhafte Heckenstrukturen, die als geschütztes Biotop nach § 32 NatSchG kartiert wurden und im beplanten Innenbereich als Stadtbiotop zu berücksichtigen sind. Die Heckenstrukturen werden durch die Jugendverkehrsschule nicht beeinträchtigt und als Pflanzbindung dauerhaft im B-Plan erhalten. GE und Buswendeschleife - ebenfalls keine Veränderung	x			
Biodiversität/Vielfalt an Arten und Lebensräumen	Durch die Verringerung von Grünflächen im Gegensatz zur rechtsgültig festgesetzten Grünanlage wird von einer verminderten Biodiversität im Vergleich zum planrechtlich vorgesehenen Park ausgegangen. Die zusätzliche Versiegelung durch Bauwerke, Straßen und Wege im Bereich der JVS wird durch die geplante Begrünung der verbleibenden Flächen sowie Dachbegrünung teilweise ausgeglichen. Ein vollständiger Ausgleich kann nur über externe Maßnahmen erfolgen (s. Kap. 6)				x

		1	2	3	4
Schutzgebiete/geschützte Tiere und Pflanzen:		x			
Auswirkungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete:	keine	х			
Auswirkungen auf Naturschutz- gebiete:	keine	х			
Auswirkungen auf Landschafts- schutzgebiete:	keine	х			
Auswirkungen auf Naturdenk- male:	keine vorhanden	х			
Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30	keine	х			

		1	2	3	4
BNatSchG i.V. mit § 33 NatSchG Baden-Württemberg:					
Auswirkungen auf geschützte Grünbestände/Bäume nach Baumschutzsatzung:	Durch die Anlage der JVS sind voraussichtlich ca. 22 Bäume von geringem bis mittlerem Stammumfang und überwiegend mäßiger Vitalität betroffen, davon 7 geschützt. 11 Ersatzpflanzungen werden gemäß § 7 Baumschutzsatzung erforderlich und sind zwischen den Verkehrsflächen auf dem Gelände der JVS vorgesehen.			X	
Auswirkungen auf besonders ge- schützte Tier- und Pflanzenar- ten:	Wegfall von Nistplätzen für Gebäudebrüter (Hausrotschwanz, ggf. Haussperling, Meisen)				х
	Verkleinerung des Nahrungsangebotes für 28 Vogel- arten, darunter Mauersegler als ausschließlicher Nahrungsgast				
Auswirkungen auf streng geschützte Tier- und Pflanzenarten:	Zerstörung des Lebensraums der Mauereidechse im GBD und GE (zur Herstellung von Ersatzhabitaten s.u.)				x
	Geringfügige Verkleinerung des Nahrungsangebotes für den Grünspecht				

Zielsetzungen Landschaftsplan	х	Das Vorhaben widerspricht den Zielsetzungen des Landschaftsplanes in folgenden Punkten/Aspekten: Umwandlung von Teilen einer potentiellen öffentlichen Grünfläche/Parkanlage in eine nur wenigen zur Verfügung stehende begrünte Anlage für die Verkehrserziehung von Kindern und Jugendlichen (Gemeinbedarf)
Zielsetzungen Biotopverbundplanung		Das Vorhaben entspricht/widerspricht den Zielsetzungen der Biotopverbundplanung in folgenden Punkten/Aspekten:
	Х	Die Zielsetzungen der Biotopverbundplanung sind nicht betroffen.

Gesonderte Genehmigungen/naturschutzrechtliche oder artenschutzrechtliche Verfahren erforderlich

X	Ja
	Nein

Erläuterung: Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahme

Erforderlich "aufgrund der heterogenen Struktur des Vorhabengebiets, die es aus fachgutachterlicher Sicht nicht möglich erscheinen lässt, alle Tiere aus den betroffenen Flächen abzufangen bzw. zu vergrämen, sodass das Tötungsrisiko der Mauereidechse im Zuge der Realisierung des bzw. der Vorhaben weiterhin als signifikant erhöht eingestuft werden muss. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass es nicht mit verhältnismäßigem Aufwand realisierbar erscheint, Mauereidechsen, die im gesamten Umfeld des Vorhabengebiets zahlreich vorhanden sind (eig. Daten), während der Bauphase vollumfänglich an einer Einwanderung zu hindern. Für die nicht vermeidbare Tötung von

Mauereidechsen ist somit eine artenschutzrechtliche Ausnahme vom Verbot des Abs. 1 Nr. 1 § 44 BNatSchG erforderlich." (Zitat Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahme)

Die Ausnahme von den Verboten des § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG und § 4 Abs. 1 Nr. 1 BArt-SchVO wurde Mitte Februar 2018 durch das RP Stuttgart erteilt. Die nachfolgenden Artenschutz-Maßnahmen auf der Grundlage des Konzeptes der Arbeitsgruppe für ökologische Gutachten von 2017 wurden im Anschluss daran zwischen Februar und Oktober 2018 umgesetzt.

Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung erheblich nachteiliger Wirkungen Artenschutz Mauereidechse: Abbrucharbeiten und sonstige Baumaßnahmen dürfen nur in den Zeiträumen März/April und September/Oktober begonnen werden. Die Tiere sind aus den Baufeldern zu vergrämen. Direkt im Anschluss ist zur Verhinderung der Rückwanderung während der Bauzeit unter ökologischer Baubegleitung um den gesamten Bereich der Baumaßnahme ein Eidechsenzaun zu errichten.

Beschränkung des Anteiles der versiegelten Flächen der JVS auf 55 %

Erforderliche Maßnahmen zum Ausgleich erheblich nachteiliger Wirkungen Artenschutz Mauereidechse M1*: als Ausgleich für die Eingriffe im GBD und GE - Herstellung trockenwarmer Lebensräume für Mauereidechsen mit gesteinsgeprägten Lebensräumen (wie Steinwälle, Sandlinsen, Gabionen) auf bis zu 25 % der Fläche. Die verbleibenden Teilflächen der öffentlichen Grünfläche sind als magere, blütenreiche Wiese mit heimischem, standortgerechtem Saatgut anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Baumpflanzungen und Sträucher sind auf bis zu 10 % der Fläche zulässig. Geh- und Fahrrechtsflächen sind wasserdurchlässig und begrünt (Rasenpflaster, Schotterrasen o.ä.) herzustellen.

Artenschutz Vögel: Anbringen von 2 Halbhöhlenkästen und 3 Mauerseglerkästen (als Angebot für den Haussperling) an umliegenden Gebäuden als Interimsmaßnahme sowie 2 Halbhöhlenkästen und 5 Mauerseglerkästen dauerhaft an der Fassade des neu zu errichtenden Gebäudes der Jugendverkehrsschule. Es werden Mauerseglerkästen vorgesehen, da diese besser von Haussperlingen angenommen werden als die handelsüblichen Haussperlingskoloniekästen.

Pflanzung von mind. 11 mittel- bis großkronigen, heimischen Laubbäumen; Dachbegrünung

Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme nach § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 9 Abs.1a BauGB auf externen Flächen am Killesberg im Stadtbezirk Stuttgart Nord: Entwicklung einer Parkanlage auf der Maßnahmenfläche TF 3 des Bebauungsplans Stgt 215 - Am Kochenhof/Landenberger Straße (Fashion-Mall) 2009/3, Flst. 9433. Die bereits hergestellte Maßnahme umfasst den Rückbau nicht mehr benötigter Gebäude- und Verkehrsflächen, die Herstellung und dauerhafte Pflege einer öffentlichen Grünfläche mit Wegen, Bäumen sowie extensiv genutzten Wiesenflächen.

* Hinweis: Die Maßnahmenflächen M2 und M3 werden nicht aufgrund von Eingriffen infolge des Bebauungsplans ausgewiesen, sondern werden im Vorgriff vor dem Hintergrund von stadtweit immer wieder notwendig werdenden Ersatzlebensräumen für die Mauereidechse im Zusammenhang mit verschiedenen Vorhaben (städtebauliche Entwicklung und Nachverdichtung) festgesetzt.

Zusammenfassende Gesamtbeurteilung der Wirkungen auf das Schutzgut Tiere und Nach Umsetzung der o.g. Maßnahmen verbleiben keine erheblich nachteiligen Umweltwirkungen.

1 2

4

3

<u>Pflanzen und verbleibende</u> <u>Auswirkungen:</u>		X			
Ausgewertete Gutachten	Gutachten zum Vorkommen geschützter Arten im Stadtgebi von Stuttgart Unter dem Birkenkopf/Westbahnhof – Jugendkehrsschule (2015 KOCH/QUETZ)				
	Stuttgart-West, Unter dem Birkenkopf – geplante Juge kehrsschule Erfassung und Artenschutz Mauereidech QUETZ)				
	Neubau einer Jugendverkehrsschule und Umbau d triebshofs der Abfallwirtschaftsbetriebe Stuttgart in West (2017 ATP - Arbeitsgruppe für ökologische G		jart.		
	Antrag an das Regierungspräsidium Stuttgart auf Erteilun artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNat (2018 ATP - Arbeitsgruppe für ökologische Gutachten i.A Hochbauamts der Stadt Stuttgart)		tŠc	hG	
	Artenschutzrechtliche Ausnahme zum "Neubau einer kehrsschule und Umbau des Betriebshofs der Abfallw betriebe in Stuttgart-West" (2018 RPS - Regierungspr Stuttgart)	rirts	cha	ıfts-	
Wissensdefizite/fehlende Kennt- nisse/Schwierigkeiten bei der Beurteilung:	keine				

Schutzgut Boden - § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB und § 1a Abs. 2 BauGB:

- 1 = nicht betroffen/keine Auswirkung
- 2 = Planung hat positive Wirkung
- 3 = nachteilig betroffen/nachteilige Auswirkungen
- 4 = erheblich nachteilig betroffen/erheblich nachteilige Umweltwirkungen

		1	2	3	4
Bewertungsaspekte - Boden- funktionen	Erläuterungen				
Filter und Puffer für Schadstoffe/ Schutz des Grundwassers	Im Vergleich zum Bestand, der im Bereich der geplanten Jugendverkehrsschule weitgehend teilversiegelte Flächen aufweist, wird die Situation durch flächenhafte Pflanzgebote sowie Pflanzgebote für Einzelbäume leicht verbessert, im Verhältnis zum rechtskräftigen Bebauungsplan (Öffentliche Grünfläche mit Wegen und Plätzen) verschlechtert. GE und Buswendeschleife - keine Veränderung			x	
Standort für Kulturpflanzen/Bodenfruchtbarkeit	keine Relevanz	х			
Ausgleichskörper im Wasser- haushalt/Retention von Nieder- schlagswasser	Aufgrund der verdichteten Oberflächen und Vorbe- lastungen (s.o.) ist die Eignung für die Retention von Niederschlagswasser gering. Die Voraussetzungen für eine Versickerung von Niederschlagswasser im			x	

		1	2	3	4
	Untergrund sind aber grundsätzlich gegeben, so dass es durch die zusätzliche Versiegelung im Vergleich zur planrechtlich bislang möglich gewesenen Grünfläche zu Verschlechterungen in Bezug auf die Zwischenspeicherfunktion des Bodens kommt.				
	GE und Buswendeschleife - keine Veränderung				
Boden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	keine Relevanz	х			
Besondere Bodeneigenschaften für die Sicherung und Entwick- lung von besonders hochwerti- ger Vegetation und besonderen Biotoptypen	keine Relevanz	x			
Inanspruchnahme landwirt- schaftlich oder als Wald genutz- ter Flächen	nicht gegeben	х			
Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung er- heblich nachteiliger Wirkungen	Festsetzung von Maßnahmen zum Regenwasserman Beschränkung des Anteiles der versiegelten Flächen auf 55 %, Dachbegrünung				
Erforderliche Maßnahmen zum Ausgleich erheblich nachteiliger Wirkungen					
Umgang mit Altlasten:	Für die Planverwirklichung müssen zum Schutz vor so Umweltwirkungen und zum Schutz der menschlichen (keine gesonderten Maßnahmen getroffen werden.				
Zusammenfassende Gesamt- beurteilung der Wirkungen auf das Schutzgut Boden und ver- bleibende Auswirkungen:	Keine erheblichen Auswirkungen.	1 x	2	3	4
Ausgewertete Gutachten	Wehrstein Geotechnik (2014): Kampfmittelsondierung Vees/Partner (2018): Ergebnisse der Versickerungsve		uch	е	
Wissensdefizite/fehlende Kennt- nisse/Schwierigkeiten bei der Beurteilung:	keine				

Schutzgut Wasser - § 1 Abs. 6 Nr.7a und g BauGB:

- 1 = nicht betroffen/keine Auswirkung
- 2 = Planung hat positive Wirkung
- 3 = nachteilig betroffen/nachteilige Auswirkungen
- 4 = erheblich nachteilig betroffen/erheblich nachteilige Umweltwirkungen

		1	2	3	4
Bewertungsaspekte – Schutz- gut Wasser	Erläuterungen				
Grundwasser – Veränderung von Grundwasserströmen	keine	х			
Grundwasser – Verschmutzung durch Schadstoffeinträge	keine	х			
Grundwasser – Veränderung von Grundwasserneubildungsra- ten	Im Vergleich zum derzeitigen Planrecht (Grünfläche) geringfügige Verschlechterung durch zusätzliche Versiegelung Im GE keine Veränderung			х	
Oberflächengewässer – Gewäs- serstruktur keine		х			
Oberflächengewässer – Gewäs- sergüte keine		х			
Oberflächengewässer – Über- schwemmungsgebiete, Re- tention oberflächig abfließender Niederschlagsmengen	keine	x			
		1	2	3	4
Schutzgebiete:		ľ		3	4
Auswirkungen auf Wasser- schutzgebiete:		х			
Auswirkungen auf Heilquellen- schutzgebiete:		х			
Auswirkungen auf Überschwem- mungsgebiete:		х			
Gesonderte Genehmigungen/wasserrechtliche Verfahren erforderlich					
Ja x Nein					
Erläuterung:					

Erforderliche Maßnahmen zur	Festsetzung von Maßnahmen zum Regenwassermanagement,
Vermeidung und Minimierung er-	Beschränkung des Versiegelungsanteiles in der GBD 2-Fläche
heblich nachteiliger Wirkungen	auf 55 %
Erforderliche Maßnahmen zum Ausgleich erheblich nachteiliger Wirkungen	Dachbegrünung (Verringerung des Oberflächenabflusses verzögerter Abfluss und zusätzliche Versickerung möglich)

Zusammenfassende Gesamt- beurteilung der Wirkungen auf das Schutzgut Wasser und verbleibende Auswirkungen:	keine erheblichen Auswirkungen.	1 x	2	3	4
Ausgewertete Gutachten	Wehrstein Geotechnik (2014): Kampfmittelsondierung Vees/Partner (2018): Ergebnisse der Versickerungsve		uch	е	
Wissensdefizite/fehlende Kennt- nisse/Schwierigkeiten bei der Beurteilung:	keine				

Schutzgut Klima und Luft - § 1 Abs. 6 Nr. 7a sowie g und h BauGB

Verglichen mit dem Zustand vor der Planung (ggfs. Ausführung alter Planrechte) hat das Vorhaben voraussichtlich folgende Auswirkungen:

1 = nicht betroffen/keine Auswirkung

2 = Planung hat positive Wirkung

3 = nachteilig betroffen/nachteilige Auswirkungen

4 = erheblich nachteilig betroffen/erheblich nachteilige Umweltwirkungen

		1	2	3	4
Bewertungsaspekte – Schutz- gut Klima und Luft	Erläuterungen				
Thermische Belastung – Verringerung/Beseitigung thermisch ausgleichend wirkender Strukturen und Elemente (Vegetationsbestände, Beschattung, Verdunstung)	Im Vergleich zum Bestand, der weitgehend teilversiegelte Flächen mit einzelnen Bäumen aufweist, wird die Situation im Bereich der JVS durch flächenhafte Pflanzgebote sowie Pflanzgebote für Einzelbäume verbessert, im Verhältnis zum rechtskräftigen Bebauungsplan (Öffentliche Grünfläche mit Wegen und Plätzen) verschlechtert. GE und Buswendeschleife - keine Veränderung			x	
Veränderung der Besonnungs- und Verschattungsverhältnisse auf Baukörper im Plangebiet und in den angrenzenden Bereichen	Nicht relevant	х			
Kaltluftentstehung – Verringe- rung von Kaltluft produzierenden Flächen und Verringerung der Kaltluftproduktionsraten	Der Standort der JVS liegt in einer Kaltluftschneise, durch welche Kaltluft und Frischluft aus den umliegenden Waldgebieten entsprechend der Tieflage des Taleinschnittes nach Nordosten in den Stuttgarter Westen abfließt. Durch die periphere Lage des geplanten Gebäudes am Rand zu den angrenzenden Gewerbeflächen, die begrenzte Höhe (6 m) und die geplante Dachbegrünung sind nur geringfügige			x	

		1	2	3	4
	Nachteile zu erwarten. Zum Schutz der Kalt- und Frischluftversorgung des Stuttgarter Westens ist der Versiegelungsgrad jedoch möglichst gering zu halten, Dach- und Freiflächenbegrünung sind besonders wichtig. GE und Buswendeschleife - keine Veränderung				
Durchlüftung und Kaltluftströ- mungen – Beeinträchtigung des Kaltluftabflusses bei Strahlungs- wetterlagen und Beeinträchti- gung der Durchlüftung	Durch die Lage des Gebäudes der Jugendverkehrsschule im GBD 1 längs zur Hauptströmungsrichtung, die Höhenbegrenzung sowie die o.g. Aspekte der Planung sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten. GE und Buswendeschleife - keine Veränderung			x	
Luftschadstoffe – Verringerung Luftschadstoffe filternder Vege- tationsbestände	Im Vergleich zum Bestand Verbesserung, im Vergleich zum Park mit höherem Anteil an luftfilternden Gehölzen schlechter			x	
Luftschadstoffe – Belastung mit Luftschadstoffen durch direkte (Hausbrand, gewerbliche und in- dustrielle Emissionen) und indi- rekte (Emissionen durch erhöh- tes Verkehrsaufkommen) Wir- kungen	im GE, GBD und Buswendeschleife keine Veränderung (zusätzliche Busfahrten im GE auch derzeit zulässig)			x	

Luftreinhalteplan	x	Das Vorhaben entspricht/widerspricht den Zielsetzungen des Luftreinhalteplanes in folgenden Punkten/Aspekten: Die Zielsetzungen des Luftreinhalteplanes sind nicht betroffen.
Landschaftsplan (Bebaute Gebiete mit klimatisch- lufthygienischen Nachteilen)	x	Das Vorhaben widerspricht den Zielsetzungen des Landschaftsplanes in folgenden Punkten/Aspekten: durchgehende/r Park/öffentliche Grünanlage jetzt unterbrochen durch Jugendverkehrsschule mit geringerem Grünflächenanteil -> geringfügige, aber nicht erhebliche klimatisch-lufthygienische Nachteile in Bezug auf das mit Frisch- und Kaltluft zu versorgende, östlich angrenzende Siedlungsgebiet im Stuttgarter Westen
	x	Die Zielsetzungen der Landschaftsplanes sind nicht betroffen. Der Grünzug insgesamt weist nicht zuletzt aufgrund der Festsetzung eines Mindestbegrünungsanteils von 45 % in der GBD 2-Fläche auch nach Bau der Jugendverkehrsschule immer noch einen überwiegenden Anteil an Grünflächen auf, so dass bezogen auf den Grünflächenanteil des Grünzugs immer noch von einer Grünanlage gesprochen werden kann. Das im Bebauungsplan von 1981 (als Begründung der Ausweisung des Grünzugs) ausgewiesene Ziel der "Verbesserung der Frischluftzufuhr" kann nach wie vor erreicht werden.

Gesonderte Genehmigungen/immissionsschutzrechtliche Verfahren erforderlich

	Ja
x	Nein

Erläuterung:	
Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung er- heblich nachteiliger Wirkungen	Begrenzung der Gebäudehöhe im GBD 1 auf 6 m, periphere Lage des Gebäudes der Jugendverkehrsschule im Grundstück parallel zum vorhandenen Gewerbegebiet, Beschränkung des Versiegelungsanteiles in der GBD 2-Fläche auf 55 %; M1 - 3: Begrenzung gesteinsgeprägter Lebensräume für die Mauereidechse auf 20 % der Fläche sowie Einschränkung der Wegeflächen auf 10 bzw. 20 % der Fläche
Erforderliche Maßnahmen zum Ausgleich erheblich nachteiliger Wirkungen	Dachbegrünung; Pflanzung von mind. 11 mittel- bis großkronigen, heimischen Laubbäumen, weitere Begrünungs- und Gestaltungsmaßnahmen im GE, GBD und den Grünflächen

Zusammenfassende Gesamt- beurteilung der Wirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft und verbleibende Auswirkun- gen:	Keine erheblichen Auswirkungen.	1 x	2	3	4
Ausgewertete Gutachten	Klimaatlas Verband Region Stuttgart				
Wissensdefizite/fehlende Kennt- nisse/Schwierigkeiten bei der Beurteilung:	keine				

Schutzgut Landschaft und Erholung in der Landschaft - § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB:

Verglichen mit dem Zustand vor der Planung (ggfs. Ausführung alter Planrechte) hat das Vorhaben voraussichtlich folgende Auswirkungen:

1 = nicht betroffen/keine Auswirkung

2 = Planung hat positive Wirkung

3 = nachteilig betroffen/nachteilige Auswirkungen

4 = erheblich nachteilig betroffen/erheblich nachteilige Umweltwirkungen

		1	2	3	4
Bewertungsaspekte – Schutzgut Landschaft	Erläuterungen				
Landschaftsbild, Topografie, visu- elles Gefüge der Landschaft	Das geplante bis zu 6 m hohe Gebäude der JVS am Rande des Gewerbegebietes fügt sich in die umgebende Landschaft ein, ebenso die Gebäude im GE.	х			

		1	2	3	4
Charakteristische Elemente der Natur- und Kulturlandschaft (Flä- chen-, Linien- und Punktelemente)	Hangkante und linienhaftes Biotop bleiben erhalten.	x			
Sichtbeziehungen, Sichtachsen, Fernsichten	Keine Wirkungen	х			
Raumbildende Elemente, Raum- kanten, Landmarken	Die raumbildenden Elemente der Waldfläche Rotenwald mit Gipfelkreuz auf dem Birkenkopf westlich angrenzend sowie der Bahnlinie der Gäubahn östlich angrenzend werden von der Planung nicht beeinträchtigt (weder durch GBD noch GE).	x			
Gestaltung Ortsrand/Einbindung in die Landschaft	Einbindung durch intensive Begrünung/Erhalt der vorhandenen Gehölze am Nordwestrand des GBD 2 (linienhaftes Biotop) GE und Buswendeschleife - keine Veränderung	х			
Erholungsrelevante Infrastruktur (Rad- und Wanderwege)	Nicht betroffen. Zusätzliche Spazierwege für die Naherholung der Anwohner der umliegenden Quartiere werden durch das Gehrecht im Südwes- ten gesichert bzw. sind im Bereich der Maßnah- menfläche M2 weiterhin möglich.	x			

Erforderliche Maßnahmen zur Ver- meidung und Minimierung erheb- lich nachteiliger Wirkungen	Beschränkung der Gebäudehöhe auf 6 m im GBD bzw. 10 m im GE, Erhalt der linienhaften Gehölzbestände und Beschränkung des Anteiles der versiegelten Flächen der GBD 2-Fläche auf 55 %
Erforderliche Maßnahmen zum Ausgleich erheblich nachteiliger Wirkungen	Pflanzverpflichtung Bäume (Pflanzung von mind. 11 mittel- bis großkronigen, heimischen Laubbäumen)

Zusammenfassende Gesamtbe- urteilung der Wirkungen auf das Schutzgut Landschaft und ver- bleibende Auswirkungen:	Keine erheblichen Auswirkungen.	1 x	2	3	4
Ausgewertete Gutachten	Keine				
Wissensdefizite/fehlende Kennt- nisse/Schwierigkeiten bei der Be- urteilung:	keine				

Schutzgut Kultur- und Sachgüter, kulturelles Erbe - § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB:

- 1 = nicht betroffen/keine Auswirkung
- 2 = Planung hat positive Wirkung
- 3 = nachteilig betroffen/nachteilige Auswirkungen
- 4 = erheblich nachteilig betroffen/erheblich nachteilige Umweltwirkungen

urteilung:

		1	2	3	4
Bewertungsaspekte – Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe	Erläuterungen				
Baudenkmale einschließlich Um- gebung	Keine	х			
Sonstige historisch - kulturell be- deutsame Gebäude, Elemente, Gebäudegruppen, Ensembles	Keine	х			
Sonstige natur- und land- schaftshistorisch bedeutsame Ele- mente	Keine	x			
Archäologische Funde	Keine	х			
Sonstige Sachgüter	Keine	х			
					1
Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung er- heblich nachteiliger Wirkungen	keine				
Erforderliche Maßnahmen zum Ausgleich erheblich nachteiliger Wirkungen	keine				
				— —	
Zusammenfassende Gesamtbeurteilung der Wirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe und verbleibende Auswirkungen:	Keine erheblichen Auswirkungen	1 x	2	3	4
Ausgewertete Gutachten	keine			1	
Wissensdefizite/fehlende Kennt- nisse/Schwierigkeiten bei der Be-	keine				

<u>Sonstige Bewertungsaspekte - § 1 Abs. 6 Nr. 7e, f, g und h BauGB und § 1a Abs. 5 BauGB soweit nicht bereits bei den einzelnen Schutzgütern genannt:</u>

Sonstige Bewertungsaspekte	Erläuterungen
Vermeidung von Emissionen	im GE keine Veränderungen GBD 1 + 2: Der Betrieb der Jugendverkehrsschule ist nicht mit zusätzlichen Emissionen verbunden, abgesehen vom Lärm der Kinder zu Präsenzzeiten. Kinderlärm ist grundsätzlich sozialadäquat und damit zulässig und nicht als schädliche Umweltwirkung zu beurteilen.

Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung Umweltprüfung/Prognose Planfall

Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	Abfälle: Fachgerechte Entsorgung gemäß Abfallbeseitigungssatzung der LHS
	Abwasser: fachgerechte Entsorgung gemäß Abfallbeseitigungs- satzung der LHS
Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	Nutzung erneuerbarer Energien ist vorgesehen und wird durch den Bebauungsplan auch ermöglicht, jedoch nicht vorgeschrie- ben.
Darstellung von Plänen des Abfall- rechtes	
Klimaschutz / Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken	Nutzung erneuerbarer Energien wird ermöglicht, im Fall der JVS unter Einschränkung der maximal möglichen Dachbegrünung
Klimaschutz / Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel	Festsetzungen zur Dachbegrünung und Begrünung der Freiflä- chen, Regenwassermanagement

6 Eingriffsregelung § 1a Abs. 3 BauGB

Ergebnisse Eingriffsregelung

Im Vergleich zum geltenden Planungsrecht werden neue Baumöglichkeiten in folgendem Umfang eröffnet: Die Gemeinbedarfsfläche GBD 1 mit einer GRZ von 0,8 entsteht neu und erlaubt bei einer maximalen Grundfläche von 1.074 m² x 0,8 = 859 m² und einer relativen Höhe von ca. 6 m eine Baumasse von maximal 5.154 m³. Im Bereich der Freiflächen der Jugendverkehrsschule (GBD 2) werden im Gegensatz zum derzeitigen Planrecht größere Flächen versiegelt als bislang im Bereich der öffentlichen Grünfläche zulässig. Das Maß der Nutzung im Gewerbegebiet bleibt in Bezug zu den seitherigen Festsetzungen mit einer GRZ von 0,8 (Bebauungsplan 1981/1) unverändert. Ein naturschutzrechtlicher Eingriff im Sinne des § 1a BauGB liegt bei diesem Bebauungsplan vor. Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind daher erforderlich.

Die einzelnen Schutzgüter sind folgendermaßen betroffen:

Das <u>Schutzgut Tiere und Pflanzen</u> ist insbesondere durch die Verringerung des Vegetationsanteils im Bereich der GBD-Flächen betroffen, welche gemäß derzeit gültigem Planrecht als Grünfläche/Parkanlage zu entwickeln wäre. Vermindert wurde der Eingriff insbesondere durch die Festsetzung eines Mindestbegrünungsanteils von 45 % und eines maximalen Anteils vollversiegelter Flächen von 40 % im Bereich des Parcours (GBD 2) sowie durch weitere Begrünungsfestsetzungen (Dachbegrünung im GBD 1 und GE, PV 1 und PV 2 entsprechen im GE in etwa den Festsetzungen des bisherigen B-Plans und wurden auf das GBD 1 (= Baufenster JVS) übertragen. Die Maßnahmenflächen M1, M2 und M3 wurden überwiegend aus artenschutzrechtlichen Gründen ausgewiesen, sind bezüglich der Bedeutung des Lebensraums für seltene und gefährdete Arten jedoch gleichzeitig als Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Naturschutzrechts nach § 15 BNatSchG zu betrachten, weshalb der in der nachfolgenden Tabelle rechnerisch ermittelte Betrag an Werteinheiten, welche auszugleichen sind, nochmal deutlich verringert wurde.

Auch das <u>Schutzgut Boden</u> ist - ebenso wie das <u>Schutzgut Wasser</u> - insbesondere durch die Vergrößerung der zulässigen versiegelten Flächen betroffen. Ein Teil der wegfallenden Bodenfunktionen und des Wasserrückhalts kann durch Maßnahmen wie Dachbegrünung, die Verwendung wasserdurchlässiger, teils begrünter Bodenbefestigungen sowie durch weitere Begrünungsfestsetzungen übernommen werden. Im Sinne der Grundwasserneubildung und des Wasserrückhaltes wirkt auch die Festsetzung zum Regenwassermanagement. Ein vollständiger Ausgleich des Eingriffs ist jedoch wie beim Schutzgut Tiere und Pflanzen nur durch externe Ausgleichsmaßnahmen zu erreichen.

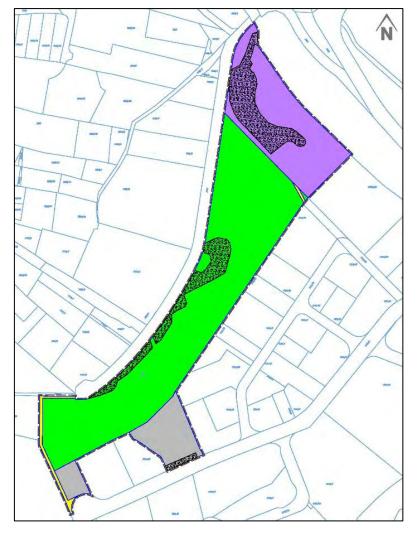
Der Eingriff in das <u>Schutzgut Klima und Luft</u> wurde mittels verschiedener Festsetzungen (Mindestbegrünungsanteil von 45 %, Dachbegrünung, Regenwassermanagement - mit erhöhter Verdunstung vor Ort, sowie weitere Pflanzbindungen und Pflanzverpflichtungen) dahingehend minimiert, dass keine erheblich nachteiligen Wirkungen durch die Verringerung der begrünten, stadtklimatisch bedeutsamen Flächen verbleiben werden.

Aufgrund der vor allem im Süden des Plangebietes relativ geringen Empfindlichkeit des <u>Schutzgutes Landschaftsbild</u> verbleiben unter Berücksichtigung der Begrünungs- und Pflanzbindungsfestsetzungen keine nachteiligen Wirkungen durch die Planung.

Für den gesamten Geltungsbereich ist auf Grundlage des Stuttgarter Biotopatlasses folgender Eingriff entsprechend § 14 BNatSchG in Verbindung mit § 1 a Abs. BauGB ermittelt worden.

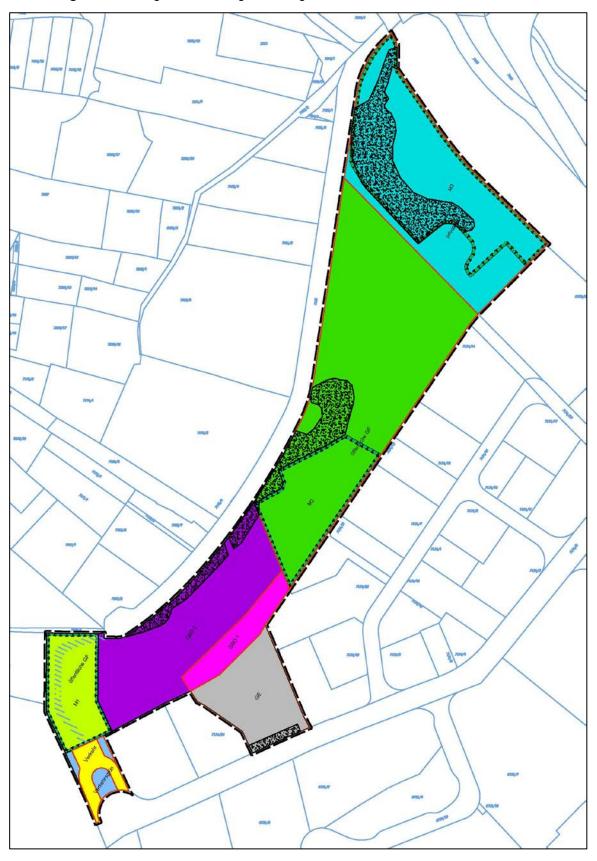
Best	and / Bestehendes Planrecht			
		Fläche qm	WE	WE gesamt
	Verkehrsflächen			
	6021 Völlig versiegelte Straßen- und Platzfläche	433,33	0,00	0,00
	Sonstige Parkanlage extensiv genutzt			
	4110 Feldgehölz (§ 33 NatSchG in Verbindung mit § 30 BNatSchG)	1.696,60	3.50	5.938,10
	VIII.1.6 Sonstige Parkanlage extensiv genutzt	18.565,49	2,50	46.413,73
		20.262,09		52.351,83
	V.2.1 Gewerbegebiet mit hohem Versiegelungsgrad			
	6010, 6021 Gebäude, vollversiegelte Flächen (Annahme 90%)	2.781,55	0,00	0,00
	6050 Kleine Grünfläche, z.T. mit Bäumen	309,06	1,50	463,59
		3.090,61		463,59
Gesai	nt ohne Bereich Nord	23.786,03		52.815,42
	Bereich Nord			
	X.1.3 Kleingartenanlage (lt. Rahmenplan Städtebaul. Vertrag B-Plan 1998 028)	5.551,61	2,00	11.103,22
	4110 Feldgehölz (§ 33 NatSchG in Verbindung mit § 30 BNatSchG)	2.477,78	3,50	8.672,23
		8.029,39		19.775,45
Gesai	nt Bestand	31.815,42		72.590,87

Abbildung 6: Grundlage Bilanzierung - bestehendes Planrecht



Planung / Neues Planrecht	Fläche gm	WE	WE gesamt
Verkehrsflächen	· idolio qiii		WE gooding
6021 Völlig versiegelte Straßen- und Platzfläche	551,00	0,00	0,00
002 i Vollig Versiegerie Straiseri- und Platzilache	551,00	0,00	0,00
Verkehrsgrün			
6050 Kleine Grünfläche / Verkehrsgrün	283,00	1,50	424,50
IV.2 Gebiet mit Gemeinbedarfseinrichtungen GBD 1			
6010 Gebäude o. Dachbegr. (60%)	515,26	0,00	0,00
6010 Gebäude mit Dachbegr. (40%) 6022 teilversiegelte Flächen begrünt (10% bis GRZ 0,9)	343,50 107,34	0,50 0,50	171,75 53,67
6050 Kleine Grünfläche / Begrünung mit Bäumen und Sträuchern	107,34	2,50	268,35
V V	1.073,44	ŕ	493,77
IV.2 Gebiet mit Gemeinbedarfseinrichtungen GBD 2			
4110 Feldgehölz (§ 33 NatSchG in Verbindung mit § 30 BNatSchG)	569,19	3,50	1.992,17
6010 vollversiegelte Flächen (55%, abzüglich teilversiegelter Flächen 6022 teilversiegelte Flächen (15% der Gesamtfläche)	2.131,47 799.30	0,00	0,00 199,83
VIII.2.2 Kleine Grünanlage mit Bäumen (11x30 qm, ohne Wege)	330,00	3,25	1.072,50
VIII.2.2 Kleine Grünanlage (ohne Wege)	1.498,71	2,25	3.372,10
	5.328,67		6.636,60
V 2.1 Cowerbegehiet mit hehem Versiegelungsgrad GP7.0.9			
V.2.1 Gewerbegebiet mit hohem Versiegelungsgrad GRZ 0,8 6010 Gebäude o. Dachbegrünung, Nebenanlagen	1.348.84	0,00	0,00
6010 Gebäude of Dachbegrunding, Nebenariagen	578,08	0,00	144,52
6050 Kleine Grünfläche mit Bäumen (pv2)	60,00	2,50	150,00
6050 Kleine Grünfläche (sonstige Begrünung, 20% abzgl. pv2)	421,73	1,50	632,60
	2.408,65		927,12
VIII.1.6 Öffentliche Grünfläche / M1			
6022 teilversiegelte Flächen begrünt (Geh- und Fahrrecht, 20%)	394,13	0,50	197,07
3571 gesteinsgeprägte Ruderalvegetation trockenwarmer Standorte 25%	492,67	3,00	1.478,01
3343 Magerwiese / Magerwiese mit Bäumen	1.083,87	4,00	4.335,48
	1.970,67		6.010,56
VIII.1.6 Öffentliche Grünfläche / M2			
M 2			
M2 - 3571 gesteinsgeprägte Ruderalvegetation trockenwarmer Standorte 20%	594,34	3,00	1.783,02
M2 - 6022 teilversiegelte Flächen 10% von M2	297,17	0,25	74,29
M2 - 3343 Magerwiese / Magerwiese mit Bäumen	2.080,17	4,00	8.320,68
6010 vollversiegelte Flächen VIII.1.6 Grünanlage mit Bäumen und Sträuchern ohne Wege	2.151,14 5.920,37	0,00 3,50	0,00 20.721,30
4110 Feldgehölz (§ 33 NatSchG in Verbindung mit § 30 BNatSchG)	1.127,41	3,50	3.945,94
	12.170,60		34.845,23
esamt ohne Bereich Nord	23.786,03		49.337,78
Bereich Nord - Private Grünfläche / M3			
M3			
M3 - 4110 Feldgehölz (§ 33 NatSchG in Verbindung mit § 30 BNatSchG)	2.477,78	3,50	8.672,23
M3 - 3571 gesteinsgeprägte Ruderalvegetation trockenwarmer Standorte 20%	1.243,64	3,00	3.730,92
M3 - 6022 teilversiegelte Flächen 10% von M3 M3 - 3343 Magerwiese	621,82 1.874,95	0,25 4,00	155,46 7.499,80
6010 vollversiegelte Flächen außerhalb M3	141,89	0,00	0,00
6050 Kleine Grünfläche Bäumen und Sträuchern mäßig intensiv genutzt	1.669,31	2,50	4.173,28
	8.029,39		24.231,69
esamt Planung	31.815,42		73.569,47
			-3 A77 GA
aldo Gesamt ohne Bereich Nord			-3.477,64
			, .=-
aldo Bereich Nord			4.456,24

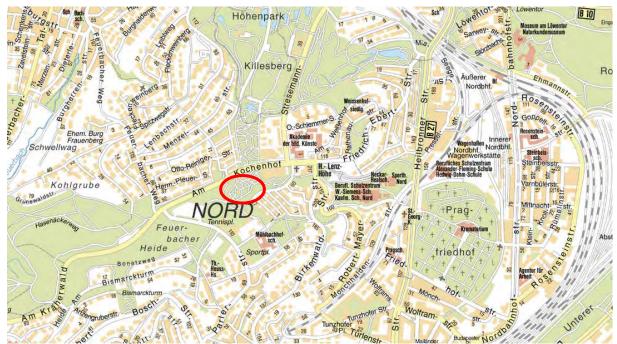
Abbildung 7: Grundlage Bilanzierung - Planung



Die Aufwertungen auf Maßnahmenfläche M3 können für den naturschutzfachlichen Ausgleich der Eingriffe im Bereich der Jugendverkehrsschule nicht angerechnet werden, da sie nicht im Eigentum der Stadt liegen und die rechtliche Umsetzung nicht gesichert ist. Abzüglich der im "Bereich Nord" anzusetzenden Wertpunkte ist folgendes Defizit auf externen Flächen auszugleichen:

Defizit 3.478 WE

Zum Ausgleich der im Plangebiet nicht kompensierbaren Eingriffe in Natur und Landschaft durch Bau einer Jugendverkehrsschule auf planrechtlich bislang als Grünfläche festgesetzten Flächen ist die Zuordnung von Teilen einer bereits umgesetzten Maßnahme (Entwicklung einer Parkanlage auf der Maßnahmenfläche TF 3 des Bebauungsplans Stgt 215 - Am Kochenhof/Landenberger Straße (Fashion-Mall) 2009/3 im Stadtbezirk Stuttgart-Nord, Flst. 9433 (tlw.), baurechtliches Ökokonto der



Stadt Stuttgart) vorgesehen. Die bereits hergestellte Maßnahme umfasst den Rückbau nicht mehr benötigter Gebäude- und Verkehrsflächen, die Herstellung und dauerhafte Pflege einer öffentlichen Grünfläche mit Wegen, Bäumen sowie extensiv genutzten Wiesenflächen. Von den auf der Fläche TF 3 zur Verfügung stehenden 6.110 Werteinheiten (siehe B-Plan Stgt 2015 Begründung, Umweltbericht Kap. 4) werden 3.478 Werteinheiten benötigt. Die verbleibenden Werteinheiten können anderen Eingriffen im Stadtgebiet zugeordnet werden.





Insgesamt verbleiben unter Berücksichtigung dieser Maßnahme in Verbindung mit dem Bebauungsplan keine erheblich nachteiligen Wirkungen.

Bilanzierung nach BOKS:	Bilanzierung entsprechend BOKS-Verfahren (Ist-Zustand - Planung)
	Bestand: 3,18 BOKS-Punkte
	Planung: 3,04 BOKS-Punkte
	Mit der Planung ist der Verbrauch von 0,14 BOKS-Punkten verbunden.
	Bilanzierung des planungsrechtlich zulässigen Zustandes mit dem geplanten Zustand
	Gegenüber dem planungsrechtlich zulässigen Zustand (Prognose 0 - Fall) führt das Vorhaben zu folgendem Bilanzergebnis:
	Bestand: 3,15 BOKS-Punkte
	Planung: 3,04 BOKS-Punkte
	Mit der Planung ist der Verbrauch von 0,11 BOKS-Punkten ver-

7 Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)

bunden.

Die Überwachung soll insbesondere dazu dienen, frühzeitig unvorhergesehene Umweltauswirkungen zu erkennen und, falls erforderlich, geeignete Maßnahmen zur Nachsteuerung zu ergreifen. Gegenstand der Überwachung sind nach § 4c BauGB ausschließlich erhebliche (insbesondere unvorhergesehene) Umweltauswirkungen, soweit sie aufgrund der Durchführung eines Bauleitplanes eintreten. Die Untersuchungen zeigen für den Bebauungsplan erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen. Die zur Minimierung und zur Vermeidung vorgeschlagenen und festgesetzten Maßnahmen sollen bewirken, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben, so dass diese auch bezüglich ihrer Wirksamkeit zu überprüfen sind. Die Einhaltung der Festsetzungen auf den Baugrundstücken, insbesondere die Herstellung der Baumpflanzungen und der Dachbegrünungen, wird im Rahmen der üblichen Überwachung der baulichen Entwicklung von der Stadt routinemäßig überprüft.

Vor allem die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen ist fortlaufend zu überprüfen. Zur Erfolgskontrolle der in Abstimmung mit dem Amt für Umweltschutz bereits hergestellten Ersatzlebensräume für Mauereidechsen auf der Maßnahmenfläche M1 ist laut Ausnahmegenehmigung ein Monitoring im ersten, zweiten und fünften Jahr beginnend im Jahr nach Abschluss der Umsiedlung vorgesehen. Hierbei wird eine Erfassung des Mauereidechsenbestandes entsprechend aktueller fachlicher Standards durchgeführt (jährlich vier Begehungen: 2 x Frühjahr, 1 x Spätsommer, 1 x Herbst). Auf Grundlage der Ergebnisse des Monitorings können die Pflegevorgaben für die Maßnahmenfläche weiter detailliert und angepasst werden sowie Maßnahmen im Kontext eines eventuell erforderlichen Risikomanagements abgeleitet werden.

Darüber hinaus erstellt das Amt für Umweltschutz im Rahmen seiner allgemeinen Aufgaben in der Umweltbeobachtung regelmäßig Berichte über den Zustand der Umwelt in Stuttgart. Negative Entwicklungen, z. B. verursacht durch die Bauleitplanung, können so rechtzeitig erkannt und Gegenmaßnahmen eingeleitet werden.

8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der Planung werden die Voraussetzungen für die Errichtung einer Jugendverkehrsschule samt Übungsparcours auf seither planungsrechtlich festgesetzten öffentlichen Grünflächen geschaffen. Die Festsetzungen im Gewerbegebiet orientieren sich weitgehend am bisherigen Planungsrecht im Bestand. Nach der Umsetzung der im Umweltbericht genannten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen wie Dachbegrünung, Pflanzverpflichtungen, Regenwasserbewirtschaftung, Beschränkung der Überbaubarkeit in Höhe und Fläche, gezielte Anordnung der Bebauung, Maßnahmen zum Artenschutz (für Mauereidechsen und Anbringen von Nistkästen für Haussperling, Mauersegler etc.) sowie externe Ausgleichsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung Stuttgart, 8. August 2018

Dr.- Ing. Kron Stadtdirektor